

Vorschläge
des Bundesministers für Land-
und Forstwirtschaft
zum Entschließungsantrag
des Nationalrates vom 3. Oktober 1996,
E 26-NR/XX. GP, betr. Agrarförderungen



I. Koalitionsübereinkommen

Im Koalitionsübereinkommen vom 11. März 1996 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei bekennen sich die beiden Regierungsparteien zu einer bäuerlich strukturierten Land- und Forstwirtschaft in Österreich und werden sich insbesondere dafür einsetzen, daß auf Grundlage der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 1992 diese in Richtung einer ökologischen und sozial verträglichen Landbewirtschaftung weiterentwickelt wird, die insbesondere auf die Sicherung der bäuerlichen Familienbetriebe Bedacht nimmt. Ebenfalls ist als gemeinsames Ziel formuliert, daß zur Verbesserung der Marktsituation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zu den anderen EU - Mitgliedsstaaten Priorität hat.

II. EntschlieÙung des Nationalrates

Die EntschlieÙung des Nationalrates E 26-NR/XX. GP vom 3. Oktober 1996 lautet:

"Österreich wird darauf hinwirken, daß die EU bei der Konzeption der Agrarförderung wesentlich stärker als bisher soziale Kriterien berücksichtigen. In diesem Sinne wird sich Österreich bei der Weiterentwicklung der EU-Förderungen dafür einsetzen, daß insbesondere im Bereich der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete sowie der biologischen Landwirtschaft Sockelbeträge möglich sein sollen, bei der Förderung großer Betriebe sollen entweder die Effekte der Kostendegression berücksichtigt werden oder bei einzelnen Maßnahmen Förderungsobergrenzen gelten.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, bis 31. 12. 1996 Vorschläge im obigen Sinne vorzulegen."

III. Grundsätzliche Überlegungen

1. Agrarpolitik und soziale Ausgewogenheit

Die österreichische Agrarpolitik war und ist ständig auf eine soziale Ausgewogenheit sowohl innerhalb als auch außerhalb der Landwirtschaft ausgerichtet. Die Forderung nach der sozialen Ausgewogenheit ist im Landwirtschaftsgesetz 1992 in den Zielen der Agrarpolitik klar definiert. Bei der Erhaltung und bei der Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen.

§1 Abs. 1 LWG lautet:

"Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es,

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist;"

2. Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde deren Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und somit auch die 1992 beschlossene Reform sofort und vollständig übernommen. Für die Landwirte bedeutete dies einen Wechsel im Agrarsystem mit gravierenden Änderungen im Bereich der Organisation der Märkte, der Preispolitik, der Agrarförderungen und der Wettbewerbsverhältnisse. Die zentrale Ausrichtung der Agrarreform 1992 besteht in der Verringerung der Preisstützungen und im Ausgleich der dadurch entstehenden Einkommenseinbußen durch direkte Ausgleichszahlungen. Einer der wichtigsten Beschlüsse der Agrarreform 1992 war

daher die Rücknahme der Marktpreisstützung, um sowohl innerhalb als auch am Weltmarkt wettbewerbsfähiger zu sein. Als Ausgleich der dadurch bedingten Erlösrückgänge wurden die flächen- und tierbestandsbezogenen Direktzahlungen ausgebaut. Weitere Direktzahlungen wurden als flankierende Maßnahmen zur GAP-Reform mit der Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (VO (EWG) Nr. 2078/92) beschlossen.

Im Bereich der sogenannten Direktzahlungen sind noch die im Rahmen der Beitrittsverhandlungen vereinbarten degressiven Übergangsbeihilfen als Ausgleich für die von Österreich geforderte schrittweise Marktöffnung bzw. Preisanpassung zu erwähnen.

Ebenso werden die bisherigen Direktzahlungen - Bergbauernzuschuß des Bundes und Bewirtschaftungsprämie der Länder - gemäß der EU-Effizienzverordnung (VO (EWG) Nr. 2328/91) als Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und im Rahmen der nationalen Beihilfe weitergeführt.

Diese vier wesentlichen agrarpolitischen Maßnahmen werden unter den Begriff der Direktzahlungen im Sinne von direkten Transferzahlungen der öffentlichen Hand an landwirtschaftliche Betriebe mit unmittelbar einkommensverbessernder Wirkung subsumiert. Dabei muß aber betont werden, daß die sogenannten Direktzahlungen unterschiedliche Ziele zum Inhalt haben und daher als Preisausgleichszahlungen für verminderte Erlöse bzw. als Leistungsabgeltungen für eine umweltgerechte Landbewirtschaftung und für Bewirtschaftungerschwernisse betrachtet werden müssen.

Neben diesen sind noch indirekt einkommenswirksame Maßnahmen im Bereich der Investitionsbeihilfen und Infrastrukturmaßnahmen, wie z. B. Investitionsförderungen, spezielle Jungbauern- bzw. Hofübernehmerförderung, Förderung von Erzeugergemeinschaften, Förderung im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, Projektförderung in strukturschwachen Gebieten etc., anzuführen.

3. Ziele von Agrarmaßnahmen

Bevor auf die Diskussion über die Berücksichtigung sozialer Aspekte näher eingegangen wird, muß vorweg aus meiner Sicht klargestellt werden, daß es sich bei agrarischen Förderungen nicht um Maßnahmen der Sozialpolitik handelt, sondern damit Leistungen abgegolten werden, die die Bäuerinnen und Bauern dieses Landes im Interesse der Öffentlichkeit erbringen und auf deren Abgeltung sie Anspruch erheben, wobei es grundsätzlich unerheblich sein muß, ob dieser Anspruch von kleinen oder großen Betrieben gestellt wird. Dies geht auch aus der Ausrichtung und Konzeption von agrarischen Maßnahmen deutlich hervor.

Die verschiedenen direkten Zahlungen verfolgen je nach Maßnahme unterschiedliche Zielsetzungen:

- Zur Gewährleistung eines besseren Marktgleichgewichtes wurde 1992 im Zuge der Reform der GAP eine neue Stützungsregelung geschaffen, in der einerseits die gemeinschaftlichen Preise bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen an die Weltmarktpreise angeglichen und im Gegenzug Ausgleichszahlungen eingeführt wurden, welche die durch die Senkung der institutionellen Preise entstehenden Einkommenseinbußen bei den Erzeugern direkt ausgleichen sollen. Neben diesen Ausgleichszahlungen sind insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen Rindfleisch Direktzahlungen in Form von Rinderprämien für männliche Rinder und für Mutterkühe vorgesehen. Auch die Gemeinsame Marktorganisation für Schafe sieht eine entsprechende Prämienregelung vor. Darüber hinaus gibt es auch in einer Reihe anderer Gemeinsamer Marktorganisationen Ausgleichszahlungsregelungen, mit denen neben den institutionellen Preisen den Erzeugern eine Einkommensunterstützung in Form direkter Zahlungen gewährt werden soll, um die Zielsetzungen der GAP zu erreichen.

- Im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen Österreichs wurde vereinbart, daß Österreich während einer mehrjährigen Übergangszeit den Erzeugern landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse, die der GAP unterliegen, einzelstaatliche Übergangsbeihilfen gewähren kann, um damit wesentliche Differenzen zwischen dem Betrag, der den Erzeugern je Erzeugnis vor dem Beitritt gezahlten Stützung und der Höhe jener Stützung, die aufgrund der GAP gezahlt werden kann, auszugleichen. Diese degressiven Ausgleichszahlungen sind im wesentlichen im Art. 138 der Beitrittsakte zum Vertrag über den Beitritt Österreichs zur EU festgelegt und bedürfen der Genehmigung der Kommission welche die höchstzulässige Anfangshöhe der Beihilfen, den Zeitplan ihres Abbaues sowie gegebenenfalls Voraussetzungen für ihre Gewährung festlegt.
- Die Maßnahme zur Förderung von umweltgerechten Produktionsweisen stellt eindeutig die Ökologie in den Vordergrund. An dieser Stelle sei erwähnt, daß Österreich im Rahmen dieser Maßnahme eine Vorreiterrolle in der EU übernommen hat. Ziel ist es, eine flächendeckende ökologische Landbewirtschaftung im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes zu ermöglichen. Zentraler Ansatz des Umweltprogrammes ist jedoch die Leistungskomponente. Die Förderung soll im wesentlichen die Kosten bzw. die Erlöseinbußen, die mit der Teilnahme an den gebotenen Maßnahmen verbunden sind, abdecken und enthält darüberhinaus eine Anreizkomponente im Ausmaß von bis zu 20%, um die Beteiligung an diesem Programm zu fördern.
- Die Ausgleichszulage für Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Gebieten ist auf regionalpolitische Ziele ausgerichtet. Mit der Ausgleichszulage sollen Bewirtschaftungerschwernisse in diesen Regionen ausgeglichen und somit die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft erhalten werden. Als Bezugsgröße der Ausgleichszulage sind die GVE bzw. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Obergrenze festgelegt, wobei diese nach Erschwerniszonen abgestuft mit einer differenzierten Größendegression versehen sind.

4. Soziale Ausgewogenheit unter EU-Bedingungen

Der Grüne Bericht 1995 zeigt deutlich, daß sich die soziale Ausgewogenheit innerhalb der Landwirtschaft mit dem EU-Beitritt verbessert hat. Die Buchführungsergebnisse des vergangenen Jahres belegen, daß die Bergbauern und die Bauern in benachteiligten Gebieten beim Einkommen je Familienarbeitskraft in dem Sinn aufgeholt haben, als der relative Einkommenszuwachs stärker ausgefallen ist als jener bei Nichtbergbauern. Dieses Faktum gilt insbesondere für eine Betrachtung unter Außerachtlassung der degressiven Ausgleichszahlungen, was erwarten läßt, daß die inneragrarisches Einkommensschere zwischen Bergbauern und Nichtbergbauern nach dem Auslaufen der Übergangsmaßnahmen weiter zu gehen wird.

Klargestellt hat der Grüne Bericht 1995 auch, daß sich im 1. Jahr nach dem EU-Beitritt die Einkommenssituation in der Landwirtschaft je Familienarbeitskraft gegenüber dem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen zwar etwas verbessert hat, der Abstand aber immer noch sehr beträchtlich ist. Es ist daher zu befürchten, daß der Abstand mit dem Auslaufen der degressiven Beihilfen wieder größer wird, wenn der Übergangszeitraum nicht für weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Verbesserung der Marktposition, die Reduktion der Kosten oder der Entwicklung von anderen Ausgleichsinstrumenten genutzt wird.

Zur Frage der vermeintlichen Begünstigung der landwirtschaftlichen Großbetriebe gegenüber Kleinbetrieben durch die derzeitige Agrarpolitik muß an dieser Stelle festgehalten werden, daß Großbetriebe oftmals intensiver bewirtschaftet werden und damit höhere Erträge als die durchschnittlichen Referenzerträge erzielen. Diese Betriebe, die überwiegend in Gunstlagen wirtschaften, können ihre infolge der enormen Preisrückgänge erlittenen Einnahmenverluste nicht vollständig kompensieren, weil sich die Höhe des Preisausgleichs am nationalen Durchschnittsertrag orientiert. Dieses Faktum darf daher meines Erachtens bei der gegenständlichen Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben.

Das wichtigste und effizienteste verteilungspolitische Instrument stellt aus meiner Sicht nach wie vor das Instrument der Steuerprogression dar, dies gilt auch für die Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß bei der Besteuerung der buchführungspflichtigen, landwirtschaftlichen Betriebe sämtliche Direktzahlungen voll der Besteuerung unterliegen. Zu beachten ist dabei insbesondere ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zur Thematik "Direktzahlungssystem in Österreich nach dem EU-Beitritt", in dem festgestellt wird, daß die größten landwirtschaftlichen Betriebe und zugleich jene Betriebe die nach den geltenden EU-Regelungen zumeist besonders hohe Direktzahlungen erhalten, für Zwecke der Einkommenssteuer voll der Regelbesteuerung unterliegen. Die angesprochenen Direktzahlungen sind Teil der Betriebseinnahmen; der Betriebsüberschuß und die damit darin enthaltenen Direktzahlungen unterliegen somit der progressiven Einkommensbesteuerung.

5. EU-weiter Vergleich von Betriebsgrößen

	Durchschnittliche			
	Betriebsgröße in ha LN je Betrieb	Anzahl Schweine je Betrieb	Anzahl Rinder je Betrieb	Anzahl Milchkühe je Betrieb
Belgien	18,60	471,60	62,50	28,30
Dänemark	40,20	430,70	65,10	39,80
Deutschland	28,30	90,20	46,30	22,70
Irland	27,90	531,10	40,80	27,30
Luxemburg	42,30	107,10	90,20	32,90
Niederlande	16,60	556,80	79,60	41,80
Großbritannien	70,40	450,60	83,80	69,40
Griechenland	7,00	22,40	12,00	5,60
Spanien	19,10	41,30	20,30	9,30
Frankreich	37,70	107,20	57,80	27,30
Italien	6,90	30,50	26,70	15,50
Portugal	7,80	17,80	7,00	3,80
EU-12 insgesamt	17,70	79,60	41,60	21,30
Österreich	14,60	22,60	18,70	7,70

Quelle: Die Lage der Landwirtschaft in der Europäischen Union, Bericht 1995, Zahlen von 1993
Eigene Berechnungen.

IV. Bestehende Obergrenzen und Staffelungen bei Agrarmaßnahmen

Bei der überwiegenden Mehrzahl der Agrarmaßnahmen ist bereits eine betriebsgrößen- bzw. einkommensabhängige Tangente vorgesehen. Bei der Umsetzung von EU-Maßnahmen ist dieser Aspekt von Österreich bei folgenden Maßnahmen berücksichtigt worden:

1. Investitionsförderungen

Bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird zwischen EU-cofinanzierten und alleine national finanzierten Maßnahmen unterschieden. Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten.

Bei beiden Maßnahmenbündeln sind Einkommensgrenzen vorgesehen, als Beispiel führe ich die Regelung bei den kofinanzierte Maßnahmen an :

Das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft darf zum Zeitpunkt der Antragstellung das 1,2-fache des Referenzeinkommens (das ist das vom ÖSTAT festgestellte Durchschnittseinkommen eines Industriearbeiters) nicht übersteigen.

Arbeitseinkommen laut Betriebsverbesserungsplan
= Gesamtdeckungsbeitrag
+ Erlöse aus Vermietung und Verpachtung
+ sonstige Einkünfte (z.B.: Kapitalerträge)
- Festkosten (AfA, Betriebssteuern, Versicherungen, Schuld- und Pachtzinsen, Ausgedingelasten)
= Einkünfte des Betriebsinhabers aus Land- und Forstwirtschaft
+ Fremdlöhne
- Zinssatz für Eigenkapital
= Arbeitseinkommen

2. Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit dem EU-Beitritt wurde die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete grundsätzlich neu - und zwar gebiets- und nicht mehr betriebsweise - vorgenommen und das bisherige System der Bergbauernförderung vollkommen umgestellt. Die Ausgleichszulage ersetzt den bisherigen Bergbauernzuschuß, die Direktzahlungen in den sonstigen benachteiligten Gebieten und verschiedene Direktzahlungsmaßnahmen der Länder. Die neue Bergbauernförderung steht grundsätzlich jedem Betrieb zu, der sich in einem benachteiligten Gebiet befindet.

Die Höhe der Ausgleichszulage je GVE bzw. je ha AZ-berechtigter Futterfläche wird nach Erschwerniskategorien unterschiedlich bemessen und beträgt wie folgt:

<i>Ausgleichszulage in öS je GVE bzw. je Hektar:</i>	
Erschwerniskategorie 1	öS 2.412,-
Erschwerniskategorie 2	öS 2.100,-
Erschwerniskategorie 3	öS 1.700,-
Erschwerniskategorie 4	öS 1.300,-
Basiskategorie	öS 1.000,-

Diese Förderungsbeträge werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle unter Berücksichtigung des Umfanges der GVE oder Hektar abgestuft: Dabei entsprechen 100% dem oben angeführten jeweiligen vollen Förderungssatz:

GVE bzw. ha	Erschwerniskategorie		Basiskategorie
	3 und 4	1 und 2	0
3,00 - 30,0	100	100	100
30,01 - 40,0	100	100	75
40,01 - 50,0	100	75	50
50,01 - 60,0	75	50	27,5
60,01 - 70,0	50	25	27,5
70,01 - 90,0	25	25	27,5
über 90,0	0	0	0

3. Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL)

In der Novelle zum Landwirtschaftsgesetz im Juli 1996 wurde für die Maßnahme Elementarförderung im Rahmen des Österreichischen Umweltprogrammes neben der generellen Absenkung der Prämie für Ackerflächen eine Flächendegression beschlossen. Von dieser Regelung sind hauptsächlich Marktfruchtbetriebe betroffen. Für die ersten 100 ha Ackerflächen werden öS 500/ha, für die nächsten 200 ha öS 450/ha gewährt und ab 300 ha beträgt die Elementarförderung nur mehr öS 400/ha Ackerfläche.

4. Obergrenze bei Rinderprämie

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sieht in Art. 4b, Abs. 1 vor, daß die Sonderprämie für männliche Rinder je Kalenderjahr und Betrieb für höchstens 90 Tiere gewährt werden kann.

5. Mutterkuhprämie

Die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch regelt weiters bei der Gewährung von Prämien für Mutterkühen gemäß Art. 4d eine einzelbetriebliche individuelle Höchstgrenze, welcher die Zahl der Tiere entspricht, für die im Bezugsjahr eine Prämie gewährt worden ist, abzüglich eines zur Bildung einer nationalen Reserve erforderlichen Betrages.

6. Mutterschafprämie

Auch die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die Gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch sieht entsprechende einzelbetriebliche Höchstgrenzen bei der Gewährung der Mutterschafprämie vor.

7. Kleinerzeugerregelung in der Verordnung 1765/92

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sieht hinsichtlich der Gewährung von Ausgleichszahlungen in Art. 8 eine vereinfachte Regelung für Kleinerzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen vor, wonach hierbei auf eine Stilllegungsregelung verzichtet wird und die Ausgleichszahlung in Höhe der für Getreide geltenden Ausgleichszahlungen für sämtliche mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen gewährt wird. Diese Kleinerzeugerregelung gilt für jene Erzeuger die höchstens Anträge für die Fläche von 92 t Getreide unter Zugrundelegung des nationalen Durchschnittsertrages einbringen.

8. Milchquotenregelung

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die Gemeinsame Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse legt in Art. 5c eine Garantiemengenregelung für Milcherzeuger fest, mit der die Milchproduktion aufgrund einer Referenzmenge eingeschränkt wird.

Die Garantiemengenregelung ist ein wichtiges Instrument zur Aufrechterhaltung der Milchproduktion auf Klein- und Mittelbetrieben insbesondere in Berg- bzw. benachteiligten Gebieten. Sie wirkt einer Konzentration der Milcherzeugung in Großbetrieben in Gunstlagen entgegen. In diesem Sinn ist die Garantiemengenregelung sowohl mit einer ökologischen als auch einer erheblichen sozialen Tangente ausgestattet, die oftmals zuwenig Beachtung findet. Dies ist mit der entscheidende Grund, warum ich bei der Diskussion um die Weiterentwicklung der GAP der EU für die Beibehaltung eines Quotensystems eintrete.

V Vorschläge gemäß EntschlieÙung des Nationalrates

Im Hinblick auf das Ersuchen des Nationalrates, bis zum 31. Dezember 1996 Vorschläge zur stärkeren Berücksichtigung sozialer Kriterien in der Konzeption der Agrarförderung der EU vorzulegen, wobei sich Österreich insbesondere bei der Weiterentwicklung der EU-Förderprogramme dafür einsetzen soll, daß im Bereich der Berg- und Sonstigen Benachteiligten Gebiete sowie der biologischen Landwirtschaft Sockelbeträge möglich sein sollen, sowie bei der Förderung großer Betriebe entweder die Effekte der Kostendegression berücksichtigt werden oder bei einzelnen Maßnahmen Förderobergrenzen gelten sollen, schlage ich folgende Schwerpunkte vor:

1. Sockelbetragsregelung für Ausgleichszulage und Benachteiligte Gebiete sowie den biologischen Landbau:

Die Ausgleichszulage ist zur Zeit das zentrale Element der Strukturförderung für Bergregionen. Der Fortbestand der nachhaltigen Bewirtschaftung der extremeren Berglagen kann aber damit nicht gesichert werden, weil die bäuerliche Kleinstruktur aufgrund der vieh- und flächenbezogenen Konzeption der Ausgleichszulage förderungspolitisch vor allem im Vergleich zu größeren Betrieben in günstigeren Produktionslagen substantiell benachteiligt werden wird.

Österreich hat daher im Memorandum der Österreichischen Bundesregierung über die Landwirtschaft im Berggebiet gefordert, daß im Rahmen der Ausgleichszulagenregelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur im Sinne einer verbesserten und ausgeglicheneren Abgeltung der multifunktionalen Leistungen und des Ausgleichs der ständigen natürlichen Nachteile eine Weiterentwicklung und ausgewogenere Gestaltung der Ausgleichszulage in der Form erfolgt, daß den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, einen Sockelbetrag vor allem für kleinere Betriebe vorzusehen, welcher nach Erschwernis und sozialen Gegebenheiten gestaffelt werden soll. Dabei ist jedenfalls eine leistungsabhängige Tangente vorzusehen. Gleiches gilt für die Förderung der biologischen Landwirtschaft, die ebenfalls in diesem Sinne weiterentwickelt werden

soll und daher auch hier eine Sockelbetragsregelung für diese Betriebe vorzusehen wäre. Dies ist insbesondere in der künftigen Gestaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender Produktionsverfahren in der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Außerdem wird vorgeschlagen, daß Österreich in der Konzeption des nächsten österreichischen Programmes zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL II) diesen Ansatz bereits berücksichtigt und eine Sockelbetragsregelung vorsieht.

Bei der Ausgestaltung der Sockelbetragsregelung wird auf eine Reihe von Fragestellungen wie zum Beispiel die Bemessung des Sockelbetrages in Abhängigkeit von Bewirtschaftungserschwernissen oder von der Betriebsgröße oder von einem außerlandwirtschaftlichen Einkommen besonders Bedacht zu nehmen sein. Klar muß in dieser Diskussion jedenfalls sein, daß eine Sockelbetragsregelung zusätzliche Aufwendungen in öffentlichen Haushalten verursachen wird.

2. Modulierung der Marktordnungsprämien

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Effekte der Kostendegression bei der Förderung großer Betriebe wird vorgeschlagen, in der künftigen Gestaltung der Marktordnungsprämien wie etwa den landwirtschaftlichen Kulturpflanzenausgleich gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und sonstiger flächenbezogener Beihilfenregelungen im Rahmen Gemeinsamer Marktorganisationen darauf hinzuwirken, daß die Hektarbeihilfen bis zu einer bestimmten Fläche in voller Höhe gezahlt, darüber hinaus jedoch in Abhängigkeit von der Kostendegression der Betriebe degressiv gestaltet werden. Mit dieser Modulierung der Stützungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße könnte dem Erfordernis eines Ausgleiches zwischen den unterschiedlichen Agrarstrukturen in der EU Rechnung getragen werden. Dies entspricht der Zielsetzung von Art. 39 des EU-Vertrages.

Die Europäische Kommission hat mit ihrer Mitteilung an den Rat über die künftige Entwicklung der GAP - Grundsatzpapier der Kommission (KOM(91)100endg.) vom 1. Februar 1991 im Vorfeld der Vorschläge für die Reform der GAP genau dieses Modell der Modulierung vorgeschlagen und eingehend begründet.

In späterer Folge sind die Agrarminister der Union in der Beschlußfassung diesem Ansatz zwar nicht gefolgt, es erscheint jedoch zweckmäßig, im Zuge der Diskussion um die Weiterentwicklung der GAP vor dem Hintergrund der Vorbereitung für die nächste Verhandlungsrunde im Welthandelsabkommen (WTO) und der Erweiterung der Europäischen Union um die assoziierten Staaten in Mittel- und Osteuropa, neuerlich diesen von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz der Modulierung aufzugreifen und zu aktualisieren. Ich bereits wiederholt die Gelegenheit genutzt, im Rahmen verschiedenster Gremien der EU die Aufmerksamkeit meiner Kollegen auf dieses Thema zu lenken.

3. Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der Agrarstrukturpolitik

Es ist davon auszugehen, daß seitens der Kommission im Hinblick auf die Diskussion der Weiterentwicklung der GAP und der Beratungen über die künftige Orientierung der agrarischen Strukturpolitik nach Ablauf der derzeitigen Strukturfondsperiode, eine baldige Initiative mit Vorlage von entsprechenden Orientierungspapieren als Diskussionsgrundlage gesetzt werden wird. Dabei ist zunächst zu erwarten, daß seitens der Kommission Vorschläge für die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation Rindfleisch und die Gemeinsame Marktorganisation Milch vorgelegt werden.

Außerdem ist daran zu erinnern, daß seitens der Kommission bereits Vorschläge über die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation Wein vorgelegt wurden, welche nach wie vor auf Ebene des Rates zur Behandlung anstehen. Für die Orientierung der Debatte um die Strukturfondsreform stellt schließlich die Erklärung der Europäischen Konferenz von Cork über die ländliche Entwicklung in Europa eine sehr gute Grundlage dar.

Es ist jedoch festzuhalten, daß aus heutiger Sicht darüber hinaus keine weiteren fundierten Grundlagen für eine Orientierung der künftigen Entwicklung der GAP oder diesbezügliche Vorschläge der Kommission vorliegen und es daher verfrüht erscheint, weitergehende detaillierte Festlegungen vorzunehmen, die über eine grundsätzliche Orientierung hinausgehen.

Gerade die Frage der Berücksichtigung der Kostendegression und der Economics of scale in der Bemessung der direkten Zahlungen sowie die Frage einer sozial ausgewogenen Gestaltung der agrarischen Förderungen als auch der Bemessung der ökologisch ausgerichteten Zahlungen für die Abgeltung von spezifischen Umweltleistungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der landwirtschaftlichen Gesamtrechnung oder deren Einrechnung im Rahmen von multilateralen Stützungsvergleichen wie etwa die Kalkulation des PSE der OECD bedürfen jedoch auch einer sehr eingehenden wissenschaftlichen gesamteuropäischen Expertise.

Ich werde daher der EK vorgeschlagen, in Vorbereitung der weiteren Diskussion um die Weiterentwicklung der GAP ein EU-weites integrales Forschungsprojekt zu initiieren, mit dem ein gesamthafter Überblick über die Kostensituation in den landwirtschaftlichen Betrieben aller EU-Mitgliedsstaaten erstellt werden soll, wobei konsequenterweise sämtliche Kosten (Saatgut, Pflanzenschutz, Düngemittel, Treibstoffe, Maschinen und Geräte, Sonstiges etc.) zu erfassen wären. Ohne eine derartige wissenschaftlich fundierte Grundlage, in der weiters die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen in den EU genau herausgearbeitet werden müssen, erscheint die weitere politische Diskussion verfrüht.

ANLAGEN

- 1) Auszug aus der Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen (Investitionsrichtlinie) in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln.
- 2) Auszug aus der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der EU-Strukturfondsprogrammplanungsperiode 1995-1999.
- 3) Auszug aus der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).
- 4) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996).
- 5) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Kulturpflanzen-Ausgleichsverordnung).
- 6) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Garantiemengen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch- und Milcherzeugnisse (Milchgarantiemengen-Verordnung).

Konsolidierte Fassung

gem. Teilerlassungen ZI. 25.075/01-IV/95, ZI. 25.075/26-IV/95, ZI. 25.075/35-IV/95, ZI. 25.075/01-IV/96 und ZI. 25.075/14-IV/96

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ZAHL 25.075/01-II/95

SONDERRICHTLINIE
für die
FÖRDERUNG VON INVESTITIONEN
(Investitionsrichtlinie)

in der
LANDWIRTSCHAFT
aus Bundesmitteln

**Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen
in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln
(Investitionsrichtlinie)**

gemäß
Punkt 6.1 der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien
für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln"

I. ALLGEMEINER TEIL

Diese Sonderrichtlinie sowie allfällige Abänderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch die Europäischen Union gem. Beitrittsvertrag in Kraft und gilt für Förderungsansuchen, welche bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres bei der Förderungsabwicklungsstelle eingereicht werden, soweit im Speziellen Teil kein anderer Termin festgelegt ist. Bei Förderungsvorhaben, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, gilt die Sonderrichtlinie in der Fassung des Genehmigungsjahres.

Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Gütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen. Als Investition gelten auch jene (größeren) Reparaturen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer bzw. des Wertes einer Anlage führen. Anlagen sind Wirtschaftsgüter, welche die Betragsgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach den jeweils geltenden einkommenssteuerrechtlichen Bestimmungen (derzeit S 5.000,--) übersteigen. EDV-Software zählt unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten zum Anlagevermögen. Langlebige geringwertige Wirtschaftsgüter, die **integrierter Bestandteil** eines Investitionsvorhabens sind, können nach den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gefördert werden.

Die Investitionskosten können für das zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, soweit sie nicht früher als 6 Monate vor Einlangen des Ansuchens erwachsen sind.

Im Rahmen der "Gemeinsamen Maßnahmen" (Pkt. 2.1 bis 2.5) können 1995 nur Kosten anerkannt werden, die ab 1.1.1995 erwachsen sind.

Ansuchen, die im Vorjahr wegen Ausschöpfung der Bundesmittel nicht mehr positiv erledigt werden konnten, können unter Beachtung der Verfügbarkeit von Bundesmitteln im Folgejahr für eine Förderung in Betracht kommen.

Rechtsgrundlagen:

A) EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 218/1) in der geltenden Fassung, im Folgenden VO 2328/91
- Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse (ABl. Nr. L 91/1) in der geltenden Fassung, im Folgenden VO 866/90

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten gemäß Richtlinie EG 1975/268 (Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Österreich) werden hinsichtlich Förderungsintensität besonders berücksichtigt.

1.2 FÖRDERUNGSWERBER

Bundesmittel für die Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft können gewährt werden:

- natürlichen Personen,
- juristischen Personen,
- Personenvereinigungen,

mit Sitz in Österreich, welche als Betriebsleiter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Österreich die Zielsetzungen gemäß Pkt. 1.1 sowie gemäß Sonderbestimmungen im speziellen Teil verfolgen.

Als Hofübernehmer gelten Landwirte bis zum 40. Lebensjahr, die den Betrieb des Vorbesitzers im Erbwege oder mit Übergabevertrag zur Gänze innerhalb der letzten **5 Jahre** - bezogen auf das Jahr, in dem das

Ansuchen bei der zuständigen Landesförderungsabwicklungsstelle gestellt wurde - übernommen haben und eigenständig weiter bewirtschaften, soweit nicht Sonderbestimmungen im Speziellen Teil gelten. Für die Übergabe ist das Datum des Übergabevertrages bzw. der Zeitpunkt der rechtskräftigen Einantwortung der Erbschaft heranzuziehen. Kommt es nach Errichtung eines Übergabevertrages nicht zur grundbücherlichen Eintragung, so ist dieser Sachverhalt der Förderungsabwicklungsstelle schriftlich und unverzüglich zu melden. Als Hofübernehmer gelten auch Landwirte bis zum 40. Lebensjahr, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erwerben. Es kann nur die erstmalige Übernahme oder der erstmalige Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefördert werden.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung - es muß daher ein eigenständiger ganzjährig bewirtschafteter und bewohnter Betrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und entsprechender technischer Ausstattung sein (diese Definition gilt nicht für Almbewirtschaftung und Agrargemeinschaften).

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen können Bundesmittel im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen nicht gewährt werden, soweit im Speziellen Teil nicht anderes vorgesehen ist.

Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge zu Grunde zulegen (Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichgestellt).

Unter bereinigtem jährlichem Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (EStG i.d.g.F), Beilage **A2**, aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 und Code 220 (max. S 8.500,--) ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen.

Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 (EStG 1988) steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs.1 Z.5) - stellen im Sinne dieser Maßnahme ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.

Bei selbständig Erwerbstätigen mit Einkünften aus einem Gewerbebetrieb sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gem. letztgültigen Einkommenssteuerbescheiden zu Grunde zu legen.

Bei selbständig Erwerbstätigen mit Einkünften aus anderer selbständiger Tätigkeit ist das außerlandwirtschaftliche Bruttoeinkommen gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung.

1.2.2.2 Überbetriebliche Förderungen
siehe Spezieller Teil

1.2.3 Berechnungsgrundlage von Investitionsförderungen

Als Berechnungsgrundlage für Investitionsförderungen dienen die **förderbaren Gesamtkosten** abgerundet auf volle S 1.000,--. Diese können bestehen aus:

- in Rechnungen ausgewiesenen Beträgen ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) abzüglich sämtlicher Nachlässe (Barmittel). Dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist (sogenannte pauschalisierte Betriebe). Nur bei nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern (beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, Körperschaften öffentlichen Rechtes) ist der Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer heranzuziehen.
- unbarer Aufwand (Eigenleistungen):
Als solche werden alle Sach- und Arbeitsleistungen, die in Geldwert ausgedrückt werden können, insoweit anerkannt, als diese der Förderungsabwicklungsstelle durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Nicht förderbare Kosten sind: öffentliche Abgaben (Ausnahme siehe oben), Gerichts- und Verwaltungsverfahrenskosten, Anwalts- und Notariatskosten, Lizenzgebühren, Finanzierungs-, Geldverkehrs-, Mahnspesen, Kosten für nicht projektspezifische Versicherungen, Steuerberatungskosten und Abschreibungen. Ausnahmen siehe Spezieller Teil. Bei der Förderung baulicher Maßnahmen können mittlere Baurichtpreise zur Anwendung kommen. Es werden max. die vom BMLF genehmigten Pauschalkostensätze gemäß Pkt. 2.1.7.8 anerkannt.

Bundesministerin für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 23.002/10-IIB6/95

(3014)

23. Okt. 1995

S O N D E R R I C H T L I N I E

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

betreffend die Gewährung der Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten und der Nationalen Beihilfe in der EU-Strukturfondsprogrammplanungsperiode 1995 bis 1999

Grundlagen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Agrarstruktur, Titel VI, Artikel 17 - 19, ABl. Nr. L 218/91 (in der geltenden Fassung);
- Richtlinie 75/268 EWG über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, ABl. Nr. L 128/75 (in der geltenden Fassung);
- Beitrittsvertrag vom 12. April 1994, BGBl. Nr. 45/1995, Anhang XV, betreffend Gewährung einer Nationalen Beihilfe zugunsten der Klein-erzeuger;
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden - Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/92 (in der geltenden Fassung).

ÜBERSICHT:

1. Förderungsziel	Seite	2
2. Gegenstand der Förderung		2
3. Förderungswerber		2
4. Förderungsvoraussetzungen		3
5. Art und Höhe der Förderung - Ausgleichszulage		3
6. Art und Höhe der Förderung - Nationale Beihilfe		6
7. Gemeinschaftsverzeichnis für Benacht. Gebiete		7
8. Finanzierung		8
9. Abwicklung und Auszahlung		8
10. Prüfung		10
11. Sanktionen		10
12. Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht		12
13. Gleichbehandlungsgesetz		13
14. Zession		13
15. Publikation		13
16. Subjektives Recht		13
17. Gerichtsstand		13
18. Allgemeine Rahmenrichtlinien		13
19. LFBIS		13
20. Geltungszeitraum		13
21. Anlagen		13

1. Förderungsziel

Die Ausgleichszulage und die Nationale Beihilfe bezwecken für die Landwirtschaft in den Benachteiligten Gebieten einen Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage kann für die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in den Benachteiligten Gebieten lt. Gemeinschaftsverzeichnis gewährt werden.

2.2. Nationale Beihilfe

Die Nationale Beihilfe kann für die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung und für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gewährt werden.

3. Förderungswerber

3.1. Ausgleichszulage

3.1.1. Natürliche und juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Sitz im Inland ganzjährig bewirtschaften.

3.1.2. Natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268 EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Befreiung von dieser Verpflichtung:

- * bei Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, wenn die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist;
- * im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder Ankauf im öffentlichen Interesse;
- * bei Bezug einer Altersrente durch den Bewirtschafter.

3.2. Nationale Beihilfe

Natürliche Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einen

* Bergbauernbetrieb laut geltenden Verordnungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der Erschwerniskategorie^{+) 1 oder 2 oder 3 oder 4 laut aktuellen Erschwerniskategorielisten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder}

* Betrieb in den ehemaligen Programmgebieten Nordost und Südost ganzjährig bewohnen und bewirtschaften und der Förderungswerber im Jahre 1993 die Voraussetzungen für eine nationale Direktzahlung gemäß Pkt. 6.3. erfüllt hat.

+) entspricht der österreichischen Bezeichnung "Erschwerniszone"

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Ausgleichszulage

- Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 3,0 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet. Die LN umfaßt Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen (ohne Weinbau).
- Der landwirtschaftliche Betrieb muß über die mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung verfügen.
- Die Verpflichtung, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab der 1. Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens 5 Jahre auszuüben, erlischt mit dem Ablauf des 5. Kalenderjahres, für das eine Ausgleichszulage erstmalig gewährt wird.

4.2. Nationale Beihilfe

- Der landwirtschaftliche Betrieb muß über die mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung verbundenen Wirtschaftsgebäude mit entsprechender Maschinen- und Geräteausstattung sowie ein eigenständiges Wohngebäude verfügen.
- Ganzjährige Selbstbewirtschaftung von mindestens 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die LN umfaßt Ackerland, Grünland (Wiesen, Kulturweiden, und regelmäßig gemähte Bergmäher im Ausmaß der jährlichen Nutzung) und Spezialkulturen (ohne Weinbau).
- Die nationale Beihilfe wird nur gewährt,
 - * wenn der Betrag der Ausgleichszulage niedriger ist als jener Förderungsbetrag, der sich nach Maßgabe der "Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1993" gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragsstellung ergeben würde oder
 - * wenn der Betrag der Ausgleichszulage null ist, da der Betrieb des Förderungswerbers außerhalb der laut Gemeinschaftsverzeichnis maßgeblichen Gebietsabgrenzung (siehe Pkt. 7) liegt und die Voraussetzungen des Punktes 3.2. zutreffen.

5. Art und Höhe der Förderung - Ausgleichszulage

5.1. Die Förderung kann in Form einer jährlichen Zulage gewährt werden.

5.2. Betriebe mit Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung

5.2.1. Bei der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdehaltung ergibt sich die Ausgleichszulage nach dem Umfang dieses Viehbestandes zum 1. April ausgedrückt in Großvieheinheiten (GVE). Für die Feststellung des Viehbestandes sind die Angaben in der Beilage T "Tierliste" zum Mehrfachantrag maßgebend.

5.2.2. Höhe der Ausgleichszulage in S je GVE

	Mittelanteil		Ausgleichszulage gesamt
	Bund	Land	
Erschwerniskategorie 4	S 1.447,20	S 964,80	S 2.412,-
Erschwerniskategorie 3	S 1.260,-	S 840,-	S 2.100,-
Erschwerniskategorie 2	S 1.020,-	S 680,-	S 1.700,-
Erschwerniskategorie 1	S 780,-	S 520,-	S 1.300,-
Basiskategorie	S 600,-	S 400,-	S 1.000,-

Die Ausgleichszulage je ha AZ-berechtigter Futterfläche kann bis höchstens S 2.412,- = ECU 180,-⁺⁾ gewährt werden.

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

5.2.3. GVE-Umrechnungsschlüssel für die gehaltenen GVE (gemäß Ausfüllanleitung zur Beilage T "Tierliste" zum Mehrfachantrag)

Nr.	Beschreibung	GVE
<u>Pferde</u>		
2	Fohlen 1/2 bis unter 1 Jahr	1,00
3	Jungpferde 1 bis unter 3 Jahre	1,00
4,5	Pferde ab 3 Jahren: Stuten, Hengste u. Wallachen	1,00
<u>Rinder</u>		
9,10	Jungvieh 1/2 Jahr bis 1 Jahr	0,60
11-14	Jungvieh 1 bis unter 2 Jahre	0,60
15-19	Rinder ab 2 Jahren	1,00
<u>Schafe</u>		
33	weibl. Schafe ab 1 Jahr	0,15
34	Mutterschafe (Schafe, die bereits 1x gelammt haben)	0,15
<u>Ziegen</u>		
36	Mutterziegen (mind. 1 Jahr od. bereits 1x gekitzt)	0,15

5.2.4. Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes ist bis spätestens 14. Juli der tatsächlich aufgetriebene Viehbestand mit Formular "Meldung von Viehbestandsänderungen bei Alpeng/-Beweidung betreffend Beilage 5 des Mehrfachantrages" zu melden.

5.2.5. Ein Mindesthaltezeitraum von 2 Monaten gilt für die in der Tierliste des Mehrfachantrages angegebenen und für die Ausgleichszulage maßgeblichen Tiere. Der Haltezeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Antragstellung und endet frühestens am 30. Juni des Antragsjahres. Bei Nachmeldungen für außerhalb des Heimgutes aufgetriebenes Vieh beginnt der Haltezeitraum ab dem Tag der Meldung.

+) 1 ECU = S 13,4020 aufgrund des für Strukturmaßnahmen gültigen Wechselkurses vom 1. Jänner 1995;

5.2.6. Die Ausgleichszulage wird für höchstens 1,4 GVE je ha Futterfläche gewährt.

- Als Futterflächen gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist.
- Maßgeblich für die Berechnung der Futterflächen sind Art und Umfang der Flächennutzung laut Mehrfachantrag.
- Bei Beweidung von Flächen außerhalb des Heimgutes (z.B. Almen) sind die betreffenden Futterflächen nach ihrem Weidebesatz (= Weide-GVE/ha-Weidefutterfläche) einzurechnen:
 - * Besatz bis zu 1: 1 ha Weidefutterfläche je Weide-GVE
 - * Besatz von mehr als 1: aliquoter ha-Anteil an Weidefutterfläche je Weide-GVE.

Voraussetzung ist eine Mindestalp-/-weidedauer von 90 Tagen.

- Übersteigt die gesamte Futterfläche des Betriebes gemessen an den gehaltenen GVE 1 ha, wird die 1 ha/GVE übersteigende Fläche nach Pkt. 5.3. berücksichtigt.
- Liegen die Futterflächen eines Betriebes zu mindestens 50 % im Benachteiligten Gebiet aber nicht im Berggebiet, beträgt die Obergrenze für die Anrechnung von Milchkühen 20 Stück (= 20 GVE).
- Im übrigen gelten die unter Pkt. 5.4. angeführten GVE-Obergrenzen (siehe Tabelle).

5.3. Betriebe mit ausgleichszulagenfähigen Flächen

5.3.1. Höhe der Ausgleichszulage in S je ha

	Mittelanteil		Ausgleichszulage gesamt
	Bund	Land	
Erschwerniskategorie 4	S 1.447,20	S 964,80	S 2.412,-
Erschwerniskategorie 3	S 1.260,-	S 840,-	S 2.100,-
Erschwerniskategorie 2	S 1.020,-	S 680,-	S 1.700,-
Erschwerniskategorie 1	S 780,-	S 520,-	S 1.300,-
Basiskategorie	S 600,-	S 400,-	S 1.000,-

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, daß das jeweilige Land unter Zugrundelegung aller Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuß im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

5.3.2. Über die Rinder-, Schaf-, Ziegen- oder Pferdehaltung hinaus ergibt sich die Ausgleichszulage aus der LN abzüglich folgender Flächen:

- Flächen, deren Ertrag für die Viehfütterung (Futterflächen) bestimmt ist;
- Anbauflächen für Weizen (mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag 2,5 Tonnen/ha nicht überschreitet) bei sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten);

- Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die in Summe 0,5 ha je Betrieb überschreiten, in sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten.
- Anbauflächen für Wein (mit Ausnahme jener Weinbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt) sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.
- Stilllegungsflächen in sämtlichen benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten;

5.4. Abstufung der Ausgleichszulage

Die Förderungsbeträge werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle unter Berücksichtigung des Umfanges der GVE oder Hektar abgestuft. Dabei entsprechen 100 % dem unter Pkt. 5.2.2. und 5.3.1. angeführten jeweiligen vollen Förderungssatz.

GVE bzw. ha	Erschwerniskategorie		Basis-
	4 und 3 %	2 und 1 %	kategorie 0 %
3,00 - 30,0	100	100	100
30,01 - 40,0	100	100	75
40,01 - 50,0	100	75	50
50,01 - 60,0	75	50	
60,01 - 70,0	50		27,5
70,01 - 90,0	25	25	
über 90,0	0	0	0

6. Art und Höhe der Förderung - Nationale Beihilfe

6.1. Die Förderung kann in Form einer jährlichen Zulage gewährt werden.

6.2. Als Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Nationalen Beihilfe werden

- beim Bergbauernzuschuß des Bundes jener Förderungsbetrag, der sich nach Maßgabe der "Sonderrichtlinie betreffend die Gewährung des Bergbauernzuschusses für das Jahr 1993" gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung ergeben würde,

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L)

- (1) 25.014/75-II/B8/96 - Maßnahmenumfang ab 1996(Teil 3, „Einstiegsstopp“),
Wirksamkeit ab 01.01.1996
- (2) 25.014/95-II/B8/96 - Administrative Änderungen, Wirksamkeit ab 01.01.1996
- (3) 11.305/04-I/A1/96 - Novelle zum Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. 420,
Wirksamkeit ab 01.08.1996
- (4) 25.014/149-II/B8/96 - Programmänderungen betreffend Integrierte Produktion,
Wirksamkeit ab 01.01.1996
- (5) 11.310/310/03-I/A1a/96 - Anpassungen an die Verordnung (EG) Nr. 746/96
Wirksamkeit ab 01.07.1996

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 GRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

Das Programm wird vom Bund gemäß "Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hiezu ergangener EU-Durchführungsnormen:

- Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992, ABI. L 215 (im folgenden VO 2078/92);
- Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991, ABI. L 198 (im folgenden VO 2092/91);
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. 1992/375;
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung 1977/136;
- Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen, ABI. L 355 (im folgenden VO 3508/92);

(5)

(2)

SRL des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Ö P U L),
Zl. 25.022/39-II/B8/95 idF 25.014/220-II/B8/96

2 MASSNAHMENTEIL

2.1 EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN

(gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen)

2.1.1 Elementarförderung

2.1.1.1 Förderungsgegenstand:

Die Bewirtschaftung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nach bestimmten ökologischen Bewirtschaftungsauflagen.

2.1.1.2 Förderungswerber:

Siehe Punkt 1.3 (Allgemeiner Teil)

2.1.1.3 Förderungsvoraussetzungen:

- Max. 2,5 GVE/ha LN (bis 31.12.1997).
- Max. 2,0 GVE/ha LN (ab 01.01.1998).
- Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes.
- Einhaltung der Werte in den Tabellen für die sachgerechte Düngung (Anlage 3.1).
- Belassen bestehender Landschaftselemente.

2.1.1.4 Prämie:

Bis 31.07.1996:

650,- S/ha Ackerfläche + Sonderkulturen

700,- S/ha förderbare Grünlandfläche

- Wird eine Prämie nach Maßnahme 2.1.5 (Abstockung des Viehbestandes) gewährt, so kann keine Prämie für laut Marktordnung als Hauptfutterflächen deklarierte Flächen gewährt werden.

(3)

Ab 01.08.1996:

Die Prämie für Ackerflächen abzüglich jener Fläche, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr stillgelegt ist, beträgt bis zu einem Flächenausmaß bis zu 100 ha 500 S je ha, für das 100 ha übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 ha 450 S je ha, für das 300 ha übersteigende Ausmaß 400 S je ha.

(3)

*LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) = Ackerfläche + förderbare Grünlandfläche (GL) + Sonderkulturen

Förderbare Grünlandflächen sind Grünlandflächen, deren Flächenausmaß in Hektar (ha) mit nachstehenden Faktoren multipliziert wird:

Dauerwiesen - 2 oder mehr Schnitte ⇒	Faktor = 1,0	Streuwiesen ⇒	Faktor = 0,25
Kulturweiden ⇒	Faktor = 1,0	Hutweiden ⇒	Faktor = 0,25
Dauerwiesen - ein Schnitt ⇒	Faktor = 0,5	Bergmäher ⇒	Faktor = 0,25

Sonderkulturen sind Weingarten-, Erwerbsobst-, Gartenbau-, Baumschul- und Hopfenflächen.

* *Erwerbsobstflächen* sind Kern-, Stein- und Beerenobstflächen sowie Holunder- und Walnußanlagen, die nach einem regelmäßigen System angelegt sind und einen zur Erzeugung von hochwertigem Tafelobst geeigneten Pflegezustand aufweisen.

* *Gartenbauflächen* sind entsprechend bewirtschaftete Flächen, die bei der Einheitswertfeststellung als Speziakulturen berücksichtigt wurden (Nachweis mittels Einheitswertbescheides).

Zur Ermittlung des max. Viehbesatzes/ha, ist der Schlüssel für den Tierbesatz (Anlage 3.2) zu verwenden; die Alpung kann bei der Ermittlung des Viehbesatzes (gemäß 1.4.13 Allgemeiner Teil) berücksichtigt werden.

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

3201

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 5. September 1996

150. Stück

465. Verordnung: Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996

466. Verordnung: Rebenverkehrsverordnung
[CELEX-Nr.: 368L0193 und 372L0169]

465. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gewährung von Prämien für männliche Rinder, Mutterkühe und Mutterschafe (Rinder- und Schafprämien-Verordnung 1996)

Auf Grund der §§ 99 Abs. 1 Z 5 und 6, 101 und 108 jeweils in Verbindung mit § 96 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch und für Schaf- und Ziegenfleisch sowie im Rahmen der Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilfenregelungen zur Gewährung der

1. Sonderprämie für männliche Rinder (Sonderprämie),
2. Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes (Mutterkuhprämie),
3. Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (Mutterschafprämie) und
4. Saisonentzerrungsprämie.

Zuständigkeit

§ 2. (1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, ist für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

(2) Bei der für den Betriebssitz des Erzeugers örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene sind jedoch einzureichen:

1. Anträge auf Gewährung von Prämien nach § 1.
2. Formblätter auf Übertragung von Prämienansprüchen gemäß § 17.
3. Anträge auf Festsetzung oder Änderung der individuellen Höchstgrenze bei der Mutterkuhprämie und der erzeugerspezifischen Obergrenze bei der Mutterschafprämie im Rahmen der Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen oder zusätzlichen Reserve.
4. Anträge auf Ausstellung des amtlichen Handelsdokumentes und
5. Masterklärungen.

(3) Die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene, in deren Sprengel der Betriebssitz des Erzeugers liegt, ist für die Ausstellung des amtlichen Handelsdokuments nach den in § 1 genannten Rechtsakten, nicht jedoch für die Ausstellung von Duplikaten zuständig.

(4) Die Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene, in deren Sprengel der Ort der Wandertierhaltung im benachteiligten Gebiet liegt, ist für die Ausstellung der Bescheinigungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Wandertierhaltung von Schafen zuständig.

3202

150. Stück – Ausgegeben am 5. September 1996 – Nr. 465

(5) In Bundesländern, in denen keine Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene bestehen, sind an deren Stelle die Landes-Landwirtschaftskammern zuständig.

Antragstellung

§ 3. (1) Anträge gemäß § 2 Abs. 2 sind unter Verwendung von der AMA aufzulegender Formblätter einzureichen. Gleichzeitig sind vom Antragsteller sämtliche für eine positive Erledigung seines Antrages erforderlichen Nachweise zu erbringen. Entsprechende Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizulegen.

(2) Anträge sind für das jeweilige Kalender- oder Wirtschaftsjahr von den Erzeugern zu stellen auf die

1. Sonderprämie in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November, wobei ein Erzeuger pro Betrieb oder Teilbetrieb höchstens acht Anträge jährlich stellen darf,
2. Mutterkuhprämie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 10. Juni,
3. Mutterschafprämie in der Zeit vom 15. Jänner bis 16. Februar und
4. Saisonentzerrungsprämie in dem im Verlautbarungsblatt der AMA veröffentlichten Zeitraum.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei der Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene maßgeblich.

(4) Anträge dürfen nach der Antragstellung nicht mehr abgeändert werden.

Prämienauszahlung

§ 4. Die Auszahlung der Prämien nach § 1 erfolgt durch Überweisung auf das vom Antragsteller anzugebende Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland.

Bestandsverzeichnis

§ 5. (1) Ein Bestandsverzeichnis für männliche Rinder ist vom Erzeuger, der eine Sonderprämie oder ein amtliches Handelsdokument gemäß § 13 beantragt, für alle am Betrieb gehaltenen männlichen Rinder zu führen.

(2) Ein Bestandsverzeichnis für weibliche Rinder ist vom Erzeuger, der eine Mutterkuhprämie beantragt, für alle am Betrieb gehaltenen weiblichen Rinder zu führen.

(3) Ein Bestandsverzeichnis für Schafe ist vom Erzeuger, der eine Mutterschafprämie beantragt, für alle am Betrieb gehaltenen Schafe zu führen.

(4) Die Bestandsverzeichnisse nach den Abs. 1 bis 3 sind nach einem von der AMA herausgegebenen Muster zu führen.

(5) Das Bestandsverzeichnis für männliche Rinder und für weibliche Rinder hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Kennzeichnung nach § 6,
2. beim Ersatz von Ohrmarken die neue Kennzeichnung nach § 6 sowie die Zuordnung der neuen zur verlorengegangenen oder unleserlich gewordenen Ohrmarke,
3. bei Bestandsveränderungen die Kennzeichnung der betroffenen Tiere gemäß § 6 unter Angabe des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an deren Bestand sie abgegeben worden sind,
4. bei männlichen Rindern deren Geburtsdatum und die Angabe, ob sie kastriert sind, und
5. bei Mutterkühen die Rasse.

(6) Das Bestandsverzeichnis für Schafe hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Anzahl der weiblichen Schafe, die älter als zwölf Monate sind oder bereits einmal abgelammt haben,
2. bei Bestandsveränderungen die Angabe der Anzahl der Tiere, des jeweiligen Datums und der Person, aus deren Bestand die betroffenen Tiere übernommen oder an deren Bestand sie abgegeben worden sind, und
3. die Kategorie.

(7) Das Bestandsverzeichnis für männliche Rinder ist vom Tag der Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere, für die eine Sonderprämie oder ein amtliches Handelsdokument gemäß § 13 beantragt wurde, aus dem Bestand des Erzeugers zu führen. Das Bestandsverzeichnis für weibliche Rinder und für Schafe ist vom Tag der Antragstellung mindestens ein Jahr nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte zu führen.

(8) Änderungen im Bestand sind spätestens drei Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

2. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Kennzeichnung

§ 6. Eine Prämie ist nur für jene männlichen Rinder und Mutterkühe zu gewähren, die mit einer Ohrmarke nach der Tierkennzeichnungsverordnung 1995, BGBl. Nr. 413, in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

Geburtsdatum

§ 7. Das Tier gilt als am letzten Tag der im Bestandsverzeichnis angegebenen Geburtswoche oder des Geburtsmonats geboren, wenn der Tag der Geburt im Bestandsverzeichnis nicht angegeben ist.

Futterfläche

§ 8. (1) Die Angaben zur Futterfläche sind unter Beachtung der Fristen der in § 1 genannten Rechtsakten gemäß § 4 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, in der jeweils geltenden Fassung zu machen.

(2) Die Futterfläche muß als zusammenhängende Fläche mindestens 0,1 Hektar groß sein.

(3) Der Zeitraum, während dessen die Futterfläche für die Tierhaltung zur Verfügung stehen muß, beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Juli desselben Jahres.

(4) Erzeuger, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen des Betriebs mindestens zur Hälfte im benachteiligten Gebiet gelegen sind und diese Flächen der Schaferzeugung dienen, haben die Angaben zu den Flächen gemäß § 4 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung zu machen, wenn sie die Sonderbeihilfe für die Schafhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten beantragen.

Reihenfolge der Bewilligung

§ 9. Hat ein Erzeuger für ein Kalenderjahr Anträge auf die Sonderprämie und die Mutterkuhprämie gestellt, so ist zuerst über den Antrag auf die Mutterkuhprämie zu entscheiden.

Erklärung über die dem Erzeuger zustehende Referenzmenge

§ 10. (1) Als Erklärung, aus der hervorgeht, welche Referenzmenge dem Erzeuger zu Beginn des in dem betreffenden Kalenderjahr beginnenden Zwölfmonatszeitraums der Anwendung der Zusatzabgabenregelung zugeteilt wurde, ist die Mitteilung gemäß § 23 Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995, in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

(2) Übertragungen von Referenzmengen im Sinne der Milch-Garantiemengen-Verordnung während des Zwölfmonatszeitraums, die mit Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums wirksam werden und bis 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres angezeigt werden, sind zu berücksichtigen.

Vorlage des anerkannten Dokumentes über die Milchleistung

§ 11. (1) Vollabschlüsse und Teilabschlüsse sind in Dokumenten zur Bestätigung der durchschnittlichen Milchleistung des Milchkuhbestandes zu berücksichtigen, wenn sie mindestens sechs aufeinanderfolgende innerhalb eines Kontrolljahres gelegene Monate umfassen. Diese Dokumente haben jedenfalls Name und Anschrift des Erzeugers, die Daten der Milchleistung sowie die Betriebsnummer gemäß LFBIS-Gesetz zu enthalten. Diese Dokumente sind von einer der im Anhang genannten, mit der Durchführung der Milchleistungsprüfung betrauten Einrichtung oder deren beauftragter zentraler Stelle auszustellen.

(2) Die AMA ist ermächtigt, den mit der Ausstellung der Dokumente gemäß Abs. 1 genannten Einrichtungen und Stellen die Betriebsnummer sowie Name und Anschrift gemäß LFBIS-Gesetz der betroffenen Erzeuger zu übermitteln, soweit dies zur Vollziehung des Abs. 1 eine wesentliche Voraussetzung bildet. Eine Weiterübermittlung dieser übermittelten Daten durch die gemäß Abs. 1 beauftragten Einrichtungen und Stellen an Dritte ist unzulässig.

(3) Die Dokumente oder deren Daten sind von den gemäß Abs. 1 beauftragten Einrichtungen und Stellen der AMA zu übermitteln.

(4) Dokumente gemäß Abs. 1 sind nur zu berücksichtigen, wenn es sich im Zeitpunkt der Antragstellung um das letzte dem Erzeuger zugegangene Dokument oder um ein inhaltlich gleichlautendes Doku-

3204

150. Stück – Ausgegeben am 5. September 1996 – Nr. 465

ment dieser Einrichtungen handelt und sich dieses Dokument auf das Antragsjahr oder auf das der Antragstellung vorangehende Kontrolljahr bezieht.

(5) Werden in einem Jahr mehrere Anträge auf Gewährung der Sonderprämie für männliche Rinder und der Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes gestellt, so ist von der AMA,

1. wenn mehrere Dokumente gemäß Abs. 1 vorgelegt werden, bei der Behandlung der Anträge das bei der ersten Antragstellung in diesem Jahr vorgelegte Dokument für alle Anträge zu berücksichtigen und
2. wenn bei der ersten Antragstellung kein Dokument gemäß Abs. 1 vorgelegt wird, ein später vorgelegtes Dokument bei der Behandlung aller Anträge in diesem Jahr nicht mehr zu berücksichtigen.

Gewährung als Bestandsprämie

§ 12. Die Sonderprämie ist für männliche Rinder als Bestandsprämie gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch zu gewähren.

Amtliches Handelsdokument

§ 13. (1) Für jedes männliche Rind ist auf Antrag eines Erzeugers das amtliche Handelsdokument auszustellen. Bei der Antragstellung hat der Erzeuger das Bestandsverzeichnis vorzulegen.

(2) Dieses Dokument ist bei der Vermarktung des Rindes mit einem Mindestalter von sechs Monaten, spätestens jedoch bei der ersten Prämienbeantragung zu diesem Zeitpunkt auszustellen.

(3) In dieses Dokument ist die Beantragung der Prämie zu vermerken.

(4) Dieses Dokument ist dem Antragsteller nur im Falle einer Vermarktung des jeweiligen Rindes auf sein Verlangen zu übergeben. Bei einer neuerlichen Prämienbeantragung hat der Erzeuger dieses Dokument dem Antrag beizulegen.

Getrennte Haltung der Mutterkühe

§ 14. Mehrere Mutterkühe, für die eine Prämie beantragt wurde, sind in den Stallungen als Gruppe zu halten.

Bestandswechsel

§ 15. Für jede Mutterkuh darf in einem Kalenderjahr die Mutterkuhprämie nur einmal beantragt werden. Dies gilt auch, wenn das Tier den Bestand wechselt.

Empfindliche Zonen

§ 16. Als empfindliche Zonen bei der Mutterschafprämie gelten die benachteiligten Gebiete.

3. ABSCHNITT

Individuelle Höchstgrenzen, Erzeugerspezifische Obergrenzen

Übertragung von Prämienansprüchen

§ 17. (1) Die Übertragung von Prämienansprüchen nach den in § 1 genannten Rechtsakten hat direkt zwischen den Erzeugern zu erfolgen und ist unter Verwendung eines von der AMA aufzulegenden Formblattes der AMA bekanntzugeben.

(2) Bei der Übertragung von Prämienansprüchen ohne gleichzeitige Übertragung des Betriebes werden 15% der zur Übertragung beantragten Prämienansprüche der nationalen Reserve zugeführt, wobei allfällige Kommastellen der der nationalen Reserve zugeführten Prämienansprüche auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bei der Mutterschafprämie hat die der nationalen Reserve zugeführte Anzahl an Prämienansprüchen jedoch mindestens ein Stück zu betragen.

(3) Bei Übertragung von Prämienansprüchen ohne die gleichzeitige Übertragung des Betriebes sind bei der Mutterkuhprämie mindestens zwei Prämienansprüche auf einen anderen Erzeuger zu übertragen.

(4) Formblätter auf Übertragung von Prämienansprüchen sind während des gesamten Jahres einzubringen. Soll die Übertragung für das jeweilige Kalender- oder Wirtschaftsjahr rechtswirksam sein, ist das Formblatt einzubringen bis spätestens

1. 10. Juni hinsichtlich der Übertragung von Prämienansprüchen bei der Mutterkuhprämie und
2. 16. Februar hinsichtlich der Übertragung von Prämienansprüchen bei der Mutterschafprämie.

(5) Abs. 4 zweiter Satz gilt jedoch nicht für die Übertragung von Prämienansprüchen mit gleichzeitiger Übertragung des Betriebes anlässlich einer Erbfolge.

150. Stück – Ausgegeben am 5. September 1996 – Nr. 465

3205

(6) Abweichend von Abs. 4 Z 1 sind Formblätter auf Übertragung von Prämienansprüchen mit gleichzeitiger Übertragung des Betriebes für das Kalenderjahr 1996 bis 15. Jänner 1997 einzubringen.

(7) Eine zeitlich begrenzte Abtretung von Prämienansprüchen ist nicht zulässig.

Nationale Reserve

§ 18. (1) Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen Reserve sind in der jeweiligen Einreichfrist gemäß § 3 Abs. 2 einschließlich der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Nachreichfrist für das jeweilige Kalender- oder Wirtschaftsjahr zu stellen.

(2) Neben den in den in § 1 genannten Rechtsakten bezeichneten anspruchsberechtigten Erzeugern können darüber hinaus Prämienansprüche Erzeugern, die Prämienansprüche für bereits vorhandene Mutterkühe oder im Rahmen eines aufgestellten Betriebsentwicklungsplanes benötigen, aus der nationalen Reserve eingeräumt werden.

(3) Überschreitet in einem Jahr die Summe der aus der nationalen Reserve beantragten Prämienansprüche die in der nationalen Reserve zur Verfügung stehende Menge an Prämienansprüchen, so ist eine aliquote Kürzung vorzunehmen.

(4) Eine aliquote Kürzung nach Abs. 3 ist bei der Mutterschaftprämie für Erzeuger, für die noch keine erzeuerspezifische Obergrenze festgesetzt wurde, nur soweit vorzunehmen, als die erzeuerspezifische Obergrenze zehn Stück nicht unterschreitet.

Zusätzliche Reserve für Erzeuger in benachteiligten Gebieten

§ 19. Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der zusätzlichen Reserve sind gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen.

4. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Mitteilungspflichten

§ 20. Der Erzeuger hat jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, im Wege der zuständigen Landwirtschaftskammer der AMA anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn nicht nach anderen Rechtsvorschriften für die Anzeige eine andere Form oder eine andere Frist vorgeschrieben ist.

Aufbewahrungspflichten

§ 21. Wer eine Prämie nach § 1 beantragt hat, hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, die Bestandsverzeichnisse nach § 5 sowie alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 22. (1) Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Futterflächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung, insbesondere zur Aufnahme der Tierbestände, für die eine Prämie gewährt wird, zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen des Antragstellers, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Antragstellers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Antragsteller zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf seine Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Hat der Antragsteller Dritte eingeschaltet, gelten Abs. 1 bis 5 auch gegenüber diesen.

3206

150. Stück – Ausgegeben am 5. September 1996 – Nr. 465

(7) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gelten im Falle des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den Rechtsnachfolger.

Rückforderung

§ 23. (1) Anstelle der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge kann die AMA den entsprechenden Betrag unter Anwendung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom ersten Voranschub bzw. von der ersten Zahlung nach dem Rückforderungsbescheid abziehen.

(2) Die AMA kann unter Anwendung des Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 von der Rückforderung eines Betrages von weniger als 20 ECU pro Betriebsinhaber und pro Kalenderjahr Abstand nehmen, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrages steht.

Meldepflichten der AMA

§ 24. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu melden:

1. Die Anzahl der Prämienansprüche, die zu Beginn des jeweiligen Kalender- oder Wirtschaftsjahres in der nationalen und der zusätzlichen Reserve waren.
2. die Anzahl der Prämienansprüche, die auf Grund von § 17 Abs. 2 oder auf Grund einer Nichtausnutzung nach den in § 1 genannten Rechtsakten, der nationalen Reserve zugeführt wurden.
3. die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Prämienansprüchen aus der nationalen und der zusätzlichen Reserve und die Höhe der beantragten Menge.
4. die Anzahl der Prämienansprüche, die Erzeugern aus der nationalen und der zusätzlichen Reserve gewährt wurden, sowie allenfalls anzuwendende Kürzungsregeln.
5. die Anzahl der männlichen Rinder, für die die Prämie der ersten Altersklasse für ein Kalenderjahr beantragt wurde und
6. die der Republik Österreich zur Erfüllung ihrer gegenüber der Europäischen Kommission nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestehenden Meldepflichten erforderlichen Angaben.

Schlußbestimmungen

§ 25. (1) Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung, BGBl. Nr. 1102/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 94/1996, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Auf Sachverhalte, die bis zum 31. Dezember 1996 verwirklicht werden, ist § 4 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung, BGBl. Nr. 1102/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 94/1996, weiterhin anzuwenden.

Molterer

Anhang

zu § 11 Abs. 1

Die Ausstellung der Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 erfolgt durch:

1. die Burgenländische Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 6 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 33/1995,
2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 42/1995,
3. die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 6300/0,
4. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 5 Abs. 2 OÖ Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 7/1995,
5. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 2 Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 15/1995,
6. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 1 Steiermärkisches Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 135/1993,
7. die Landes-Landwirtschaftskammer für Tirol oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 2 des Tiroler Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl. Nr. 61/1995,
8. die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 4 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 10/1995,
9. die Wiener Landwirtschaftskammer oder die von ihr beauftragte Stelle gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 12/1996, oder
10. die Zentrale Arbeitsgemeinschaft österreichischer Rinderzüchter (Z. A. R.).

Handwritten note:
 1067 Kulturland - Ausgleichsverordnung VO

Handwritten note:
 1067 Kulturland - Ausgleichsverordnung VO

Handwritten note:
 BGBl. 1994/1105

Handwritten notes:
 1 BGBl. 1995/545
 2 BGBl. 1996/95
 3 BGBl. 1996/305

Handwritten notes:
 2 BGBl. 1995/572
 4 BGBl. 1996/1105

1067. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungsverordnung)

Auf Grund des §99 Abs.1 in Verbindung mit §96 Abs.2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr.210, in der Fassung BGBl. Nr.664/1994, (MOG) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

Anwendungsbereich

§1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Union über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung und
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung.

Zuständigkeit

§2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in §1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§3. (1) Grundflächenregion und Erzeugungsregion ist das Bundesgebiet.

(2) Ein Grundstück ist der gemäß §7a Abs.1 Vermessungsgesetz, BGBl. Nr.306/1968, in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Teil einer Katastralgemeinde.

(3) Ein Feldstück ist die gemäß §2 Abs.1 Z4 Flächen-Basiserfassungsverordnung, BGBl. Nr.964/1994, erhobene Bewirtschaftungseinheit.

(4) Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche auf einem Feldstück, die für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird oder auf der jegliche Kultur fehlt.

2. ABSCHNITT

Antragsvoraussetzungen

Antrag

§4. (1) Ausgleichszahlungen werden auf schriftlichen Antrag mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder, soweit eine Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene nicht eingerichtet ist, bei der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer eingegangen sein und

ist von dieser unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig an die AMA weiterzuleiten, daß der Antrag spätestens am vierten Arbeitstag nach Ablauf der Antragsfrist bei der AMA eingelangt ist.

Der Antrag muß zusätzlich zu den gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgende Angaben enthalten:

1. Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer und Anschrift des Antragstellers.
2. Betriebsnummer(n); verfügt der Antragsteller über mehrere Betriebsnummern, so hat er die Hauptbetriebsnummer zu kennzeichnen,
3. Bankverbindung und Namenskonto bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Inland,
4. Angabe der Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung:
 - a) Ackerflächen (Getreide-, Ölsaaten-, Eiweißpflanzen-, Öllein-, Stilllegungsflächen als ausgleichsberechtigte Flächen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsvorschriften),
 - b) Futterflächen, die mit den unter lit. a genannten Kulturpflanzen bebaut sind und für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, die jedoch die Grundlage für die Antragstellung für Tierprämien bilden,
 - c) sonstige Ackerflächen,
 - d) Grünlandflächen insgesamt,
 - e) sonstige nicht ausgleichsberechtigte Flächen (wie zum Beispiel Dauerkulturen und Spezialkulturen gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92),
 - f) aus Umweltgründen und für Aufforstungsmaßnahmen im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 und (EWG) Nr. 2080/92 stillgelegte Flächen, die auf die Stilllegungsverpflichtung angerechnet werden.
 - g) Flächen, die der Erzeugung von zur Trocknung bestimmtem Futter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 603/95 dienen.
5. Flächen, die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten
 - a) für den eigenen Betrieb,
 - b) für einen anderen Betrieb,
 - c) in einem anderen Betrieb stillgelegt worden sind. Im Falle der lit. c sind auch Name/Firma und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,
6. Flächen, die im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen stillgelegt worden sind,
7. die Erklärung, daß die Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 weder mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland oder Wälder genutzt wurden noch nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,
8. die Erklärung,
 - a) daß die stillgelegten Flächen nach Z 5 lit. a mindestens seit zwei Jahren vom Antragsteller bewirtschaftet worden sind oder
 - b) welche Ausnahme nach § 9 geltend gemacht wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps sind ab der Antragstellung folgende Unterlagen im Betrieb für Kontrollen zur Verfügung zu halten:

1. die Rechnung über den Bezug von zertifiziertem Saatgut bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Untersuchungsergebnis des Bundesamts und Forschungszentrums für Landwirtschaft bei Verwendung von Nachbasaatgut,
4. der Vermehrungsvertrag für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag mit einem gemäß § 17 Abs. 2 zugelassenen Käufer bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“.

(3) Die Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar und Art, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern anzugeben. Dem Antrag sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis beizulegen, sowie Skizzen jener Schläge, die stillgelegt werden. Auf diesen Skizzen können auch andere Schläge eingezeichnet werden, soweit dies für andere Maßnahmen erforderlich ist. Allfällige weitere Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen dienlich sein können, sind im Betrieb zur Verfügung zu halten.

(3a) Für Anträge, die im jeweils nächstfolgenden Wirtschaftsjahr gestellt werden, sind die Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis sowie die Skizzen nur vorzulegen, wenn sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben.

(3b) Erzeuger, die gemäß Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 der Kommission über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige Flächen gegen beihilfefähige Flächen tauschen wollen, haben bis zum 15. Dezember, der dem Jahr der Antragstellung auf Ausgleichszahlungen vorangeht, bei der AMA die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag hat dabei zu enthalten:

1. eine Aufstellung der beihilfefähigen Flächen, die gegen nicht beihilfefähige Flächen getauscht werden sollen,
2. eine Aufstellung der nicht beihilfefähigen Flächen, die als beihilfefähig anerkannt werden sollen,
3. die bisherige Nutzung der in Z 2 genannten Flächen und
4. die Gründe, die für den Tausch maßgeblich sind.

Sind die unter Z 2 genannten Flächen bisher als Rebflächen genutzt worden, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Antrag zu bestätigen, daß der Antragsteller keine Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen (Auspflanzrechten) beantragt hat oder auf Grund seines Antrages erhält.

(3c) Im Wirtschaftsjahr 1995/96 ist abweichend von Abs. 3b die Genehmigung bis 8. März 1996 bei der AMA zu beantragen. Der Antrag hat dabei

1. eine Aufstellung der beihilfefähigen Flächen, die gegen nicht beihilfefähige Flächen ausgetauscht werden sollen,
2. eine Aufstellung der nicht beihilfefähigen Flächen, die als beihilfefähig anerkannt werden sollen,
3. die bisherige Nutzung der in Z 2 genannten Flächen und
4. die Gründe, die für den Austausch maßgeblich sind,

zu enthalten. Sind die unter Z 2 genannten Flächen bisher als Rebflächen genutzt worden, ist gleichzeitig mit dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beizubringen, daß der Antragsteller keine Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen (Auspflanzrechten) im Wirtschaftsjahr 1995/96 beantragt hat. Der Austausch von beihilfefähigen Flächen gegen nicht beihilfefähige

Flächen kann dem Antrag auf Ausgleichszahlungen im Wirtschaftsjahr 1996/97 nur zugrundegelegt werden, wenn die Genehmigung durch die AMA bis spätestens 27. März 1996 erfolgt ist.

(3d) Erzeuger, denen im Zuge von Zusammenlegungsverfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 neue Flächen mit Auswirkungen für das Wirtschaftsjahr 1996/97 zugewiesen worden sind, haben dies beim Antrag gemäß Abs. 1 anzugeben. Gleichzeitig ist die Neufestsetzung der Ausgleichsfähigkeit der zugewiesenen Flächen zu beantragen, wobei das Ausmaß der als ausgleichsfähig beantragten Flächen nicht höher sein darf als das Ausmaß der in das Verfahren eingebrachten ausgleichsfähigen Flächen. Soweit Erzeuger im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens Flächen schlechterer Qualität als eingebracht erhalten haben, können sie jedoch bis zu 5% mehr ausgleichsfähige Fläche beantragen, als sie ausgleichsfähige Fläche in das Verfahren eingebracht haben. Schlechtere Qualität liegt zB dann vor, wenn bei Gesamtbetrachtung aller eingebrachten und zugewiesenen Flächen letztere auf Grundlage des rechtskräftigen Bewertungsplanes oder sonstiger Ermittlungen der Behörden überwiegend schlechter bewertet wurden als die ins Verfahren eingebrachten Flächen. Der Erzeuger hat dem Antrag auf Neufestsetzung Aufstellungen der zuständigen Agrarbezirksbehörde über Ausmaß, Lage und gegebenenfalls Bewertung der im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens eingebrachten und zugewiesenen Flächen beizulegen. Der Neufestsetzungsantrag ist von der Einbringungsstelle auf dessen Vollständigkeit zu überprüfen und unverzüglich der AMA vorzulegen. Über die Ausgleichsfähigkeit der neu zugewiesenen Flächen hat die AMA zu entscheiden.

(3e) Erzeuger, die gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms, ausgenommen Zusammenlegungsverfahren, nicht beihilfefähige Flächen in beihilfefähige Flächen umwandeln wollen, haben bis zum 15. Dezember, der dem Jahr der Antragstellung auf Ausgleichszahlungen vorangeht, bei der AMA die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag hat dabei zu enthalten:

1. eine Aufstellung der beihilfefähigen Flächen, die in nicht beihilfefähige Flächen umgewandelt werden sollen,
2. eine Aufstellung der nicht beihilfefähigen Flächen, die als beihilfefähige Flächen anerkannt werden sollen,
3. eine Aufgliederung, aus der hervorgeht, daß jene Flächen, die im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms als neue beihilfefähige Flächen anerkannt werden sollen, die im Rahmen desselben Programms als nicht mehr beihilfefähig betrachteten Flächen um höchstens 5% überschreiten.

(3f) Soweit im Zuge von Zusammenlegungsverfahren gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 Erzeugern anstelle beihilfefähiger Flächen nicht beihilfefähige Flächen zugeteilt werden oder auf Grund einer Neueinteilung beihilfefähige Flächen mit nicht beihilfefähigen Flächen zusammengelegt werden, haben die betroffenen Erzeuger die Umwandlung von nicht beihilfefähigen Flächen in beihilfefähige Flächen bis zum 15. Dezember, der dem Jahr der Antragstellung auf Ausgleichszahlungen vorangeht, bei der AMA zu beantragen. Der Antrag hat dabei zu enthalten:

1. Pläne, die die bisherige Grundstücksstruktur ausweisen,
2. Pläne, die die beabsichtigte bzw. neue Grundstücksstruktur ausweisen,
3. eine Aufgliederung, aus der hervorgeht, daß jene Flächen, die im Rahmen der Zusammenlegung in beihilfefähige Flächen umgewandelt werden sollen, die im Rahmen desselben Programms als nicht mehr beihilfefähig betrachteten Flächen um höchstens 5% überschreiten.

(3g) Erzeuger, die gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 658/96 auf Grund öffentlicher Maßnahmen veranlaßt sind, Flächen, die zuvor als nicht beihilfefähig betrachtet wurden, zu bebauen, haben dafür bis zum 15. Dezember, der dem Jahr der Antragstellung auf Ausgleichszahlungen vorangeht, bei der AMA die Genehmigung zu beantragen. Der Antrag hat dabei zu enthalten:

1. Art und Grund der öffentlichen Maßnahme,
2. eine Aufstellung jener Flächen, die bisher beihilfefähig waren,
3. eine Aufstellung der nicht beihilfefähigen Flächen, die zu beihilfefähigen Flächen erklärt werden sollen,
4. die Angabe, ob die Flächen vorübergehend oder endgültig zu neuen beihilfefähigen Flächen erklärt werden sollen.

3. ABSCHNITT

Vereinfachte Ausgleichszahlung

Ausgleichszahlung

§ 5. (1) Einem Erzeuger wird eine Ausgleichszahlung nach der vereinfachten Regelung (Klein-erzeugerregelung) gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für im Sinne dieser Verordnung stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der Getreidedurchschnittsertrag von 5,27 t/ha zugrunde zu legen.

(2) Jede einzelne Anbaufläche mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen muß mindestens 0,1 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken bestehen oder von unveränderlichen Grenzen umgeben sein.

4. ABSCHNITT

Allgemeine Ausgleichszahlung

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er seine sich im jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstilllegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung kann nur für beantragte Flächen gewährt werden.

(2) Jede einzelne Anbaufläche je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze muß mindestens 0,1 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren ganzen Grundstücken bestehen oder von unveränderlichen Grenzen umgeben sein.

Ölsaaten

§ 7. Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bebauten Flächen ist der Ölsaatendurchschnittsertrag von 2,74 t/ha zugrunde zu legen.

5. ABSCHNITT

Flächenstilllegung

Stilllegungszeitraum, Mindeststilllegungsfläche

§ 8. (1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung

gestellt wird, und endet am 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres (rotationsabhängige Stilllegung und andere Stilllegungsformen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92).

(2) Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Flächen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen (garantierte Dauerbrache als andere Stilllegungsform im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 762/94), endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Flächen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres.

(3) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit dies auf Grund deren Wachstumsbedingungen vor Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(3a) Im Wirtschaftsjahr 1995/96 kann der Erzeuger in den im Anhang A angeführten Gebieten ab 20. August und in dem im Anhang B angeführten Gebiet ab 3. August aus witterungsbedingten Gründen (extreme Trockenheit) auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Wintergetreide, das zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt ist, vorbereiten und vornehmen.

(4) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(5) Ein Erzeuger, der an der Flächenstilllegung teilnimmt, kann abweichend von der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Mindestgröße der einzelnen stillzulegenden Fläche eine kleinere Fläche stilllegen, wenn es sich um einen Schlag handelt, der von unveränderlichen Grenzen umgeben ist. Diese Voraussetzung erfüllt auch ein Grundstück.

Mindestbewirtschaftungszeit

§ 9. (1) Ein Erzeuger muß die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen nicht einhalten im Fall

1. des Eigentumserwerbs an solchen Flächen,
2. der Pacht, wenn die zugepachteten Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, im ersten Jahr der Pacht den Umfang der ursprünglich stillzulegenden Flächen zuzüglich 40% überschreiten,
3. der Zusammenlegung nach dem Flurverfassungsgesetz 1951 und den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder,
4. der Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer oder
5. der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die entsprechenden schriftlichen Unterlagen sind im Betrieb zur Verfügung zu halten.

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

§ 10. Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 50% der beantragten, ausgleichsberechtigten Flächen eines Betriebs gewährt werden.

Übertragung der Stilllegungsverpflichtung

§ 11. (1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Erzeuger ist zulässig, wenn ein Erzeuger durch Stilllegung von mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bebauten Flächen seines Betriebs auf Grund von obligatorischen nationalen Umweltvorschriften seinen Viehbestand verringern müßte.

(2) Ein Erzeuger, der die Stilllegungsverpflichtung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise auf einen anderen Erzeuger übertragen will, kann bis zum 10. Jänner des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der AMA beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.

(3) Art. 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist nicht anzuwenden.

Vorzeitige Beendigung der garantierten Dauerbrache

§ 11a. Ein Erzeuger, der sich gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 verpflichtet hat, dieselben Schläge fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, und diese Verpflichtung vor Ablauf dieses Zeitraums gemäß Art. 5 Abs. 2 rückgängig machen will, hat dies der AMA schriftlich bis 31. August des der Antragstellung vorangehenden Jahres zu melden. Er hat gegebenenfalls anzugeben, welche Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 für eine vorzeitige Beendigung der Stilllegung ohne Abzüge vorliegen.

Stilllegungsaufgaben

§ 12. (1) Auf einer stillgelegten Fläche ist nicht zulässig:

1. Begrünung mit Getreide, Eiweißpflanzen, Olsaaten sowie Öllein
2. Ausbringung von Düngemitteln, Abwasser und Abfällen wie Klärschlamm, Klärschlammkompost und Müllkompost,
3. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
4. Entfernung sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchses unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4,
5. im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Jänner des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 3 sowie
6. Verwendung des Bewuchses einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen im Falle von § 8 Abs. 3 ab dem 15. Juli Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zu ermöglichen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(4) Bei Antragstellung nach Beginn des Stilllegungszeitraums ist im Antrag zu erklären, daß seit Beginn des Stilllegungszeitraums gegen die Auflagen des Abs. 1 und des Abs. 3 erster Satz nicht verstoßen wurde.

(5) Sonstige gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, die sich auf die stillgelegten Flächen beziehen, bleiben unberührt.

6. ABSCHNITT

Nachwachsende Rohstoffe

Ausnahme von den Stilllegungsauflagen

§ 13. Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 12 nicht anzuwenden.

Repräsentative Erträge

§ 14. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, rechtzeitig vor der Ernte repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr festzusetzen. Diese Festsetzung hat unter Berücksichtigung der regionalen Wachstumsbedingungen der jeweiligen Art und Sorte zu erfolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 müssen für die Kulturpflanzen, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind, keine repräsentativen Erträge festgesetzt werden.

(3) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß ein im Vertrag im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 334/93 angegebener voraussichtlicher Ertrag nicht erreicht werden wird, hat der Antragsteller dies der AMA binnen zwei Wochen unter Angabe der Gründe für den voraussichtlichen Minderertrag schriftlich zu melden. Die auf den betreffenden Flächen angebauten Kulturpflanzen dürfen vor Ablauf des zehnten Tages ab Erstattung der Meldung nicht geerntet werden, damit alle erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können.

Lager- und Bestandsbuchhaltung

§ 15. (1) Ein Unternehmen, das nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat in Form einer gesonderten Lager- und Bestandsbuchhaltung die nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die AMA kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchfüh-

rungen können an die Stelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

§ 16. Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die Betriebsnummer des Antragstellers angegeben werden.

Meldung der Lieferung

§ 16a. Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter (letzterer unabhängig davon, ob er Vertragspartei ist) hat der AMA die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die Lieferung der auf den Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse mitzuteilen:

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben und Erbsen bis spätestens 15. September des Erntejahres, im Erntejahr 1995 bis spätestens 15. Oktober 1995.
2. im Falle des Anbaus von Mais bis spätestens 30. November des Erntejahres und
3. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen bis spätestens 15. November des Erntejahres.

Die AMA kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Ernte nach den in Z 1 bis 3 genannten Terminen erfolgt, eine spätere Meldung genehmigen.

7. ABSCHNITT

Zulassung der Käufer

§ 17. (1) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das diese Ölsaaten vom Erzeuger zur Herstellung bestimmter Non-food-Erzeugnisse oder zur Verwendung als Saatgut für die Herstellung bestimmter Non-food-Erzeugnisse erwirbt.

(2) Der Käufer der Rapssorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“ hat bei der AMA die Zulassung zu beantragen. Die Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller bestätigt, die Ölsaaten zur Gewinnung eines Öls für besondere Ernährungszwecke zu verwenden.

(3) Die AMA kann die Zulassung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 entziehen, wenn der Erstkäufer oder Käufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

§ 18. (1) Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (im folgenden Prüforgane genannt) haben

1. der Antragsteller,
2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,

3. der zugelassene Käufer (Erstkäufer) und
4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter sowie jede zwischengeschaltete Lieferpartei (Händler)
das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lager Räume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind berechtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen der in Abs. 1 genannten Personen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der in Abs. 1 genannten Personen anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung den in Abs. 1 genannten Personen zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben die in Abs. 1 genannten Personen auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Dauer von sieben Jahren vom Ende jenes Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(7) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Abs. 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

Kürzungen der Ausgleichszahlungen und des Stilllegungsausgleichs

§ 19. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtig-

- ten Flächen,
2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie
 3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz
- zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Zeitpunkten zu verlaublichen.

Verzicht auf Rückzahlung

§ 19a. (1) Anstelle der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge kann die AMA den entsprechenden Betrag unter Anwendung des Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 vom ersten Vorschuß bzw. von der ersten Zahlung nach dem Rückforderungsbescheid abziehen.

(2) Die AMA kann unter Anwendung des Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 von der Rückforderung eines Betrages von weniger als 20 ECU pro Betriebsinhaber und pro Kalenderjahr Abstand nehmen, wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des rückzufordernden Betrages steht.

Strafbestimmungen

§ 20. Eine Verwaltungsübertretung nach § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. entgegen § 12 Abs. 1 Z 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze begrünt,
2. entgegen § 12 Abs. 1 Z 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 12 Abs. 1 Z 4 auf einer stillgelegten Fläche einen während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Z 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,
6. entgegen § 12 Abs. 1 Z 6 einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder
7. entgegen § 12 Abs. 3 eine stillgelegte Fläche weder begrünt noch eine Selbstbegrünung zuläßt.

Berichtspflicht

§ 21. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

1. rechtzeitig die für die Festsetzung der repräsentativen Erträge (§ 14) erforderlichen Daten,
2. bis 31. August des jeweiligen Wirtschaftsjahres die für die Berechnung des Kürzungsfaktors und zusätzlichen Stilllegungssatzes (§ 19) erforderlichen Daten gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93,
3. bis 31. Dezember einen Bericht über die Anwendung der Maßnahmen gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr, insbesondere über die durchgeführten Kontrollmaßnahmen und die getroffenen Sanktionen, und

geführten Kontrollmaßnahmen und die getroffenen Sanktionen, und

4. die Angaben, die zur Erfüllung der sonstigen Meldepflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich sind, zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 22. Diese Verordnung tritt mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

Anhang A

Verwaltungsbezirk/politischer Bezirk/

Stadt mit eigenem Statut/Land:

Horn
Krems (Stadt)

Krems/Donau
Mistelbach
Korneuburg
Tulln
Mödling
Gänserndorf
Bruck/Leitha
Wien Umgebung
Baden
Wiener Neustadt (Stadt)
Wiener Neustadt¹⁾
Neunkirchen²⁾

Neusiedl/See
Eisenstadt/Umgebung
Freistadt Eisenstadt (Stadt)
Freistadt Rust (Stadt)
Mattersburg

Wien

¹⁾ ausgenommen das Gebiet der Bezirksbauernkammer Kirchschlag

²⁾ ausgenommen die Gebiete der Bezirksbauernkammern Gloggnitz und Aspang

Anhang B

Verwaltungsbezirk:

Hollabrunn

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995 Ausgegeben am 31. März 1995 73. Stück

225. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Garantiemengen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung)

MGM-VO

Jahrgang 1995 Ausgegeben am 22. Dezember 1995 288. Stück

857. Verordnung: Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 29. Februar 1996 27. Stück

95. Verordnung: Zweite Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 26. April 1996 59. Stück

189. Verordnung: Dritte Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 11. Juni 1996 84. Stück

257. Verordnung: 4. Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Auf Grund der §§ 101 und 105 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

§ 1 Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Vollziehung der Rechtsakte des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse, die

1. an Abnehmer geliefert oder

2. ohne Einschaltung eines handelnden oder verarbeitenden Unternehmens an Verbraucher abgegeben (Direktverkauf)

werden, einschließlich der Erhebung der Zusatzabgabe.

Zuständigkeit

§ 2 Für die Vollziehung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

ABSCHNITT II

Lieferung an Abnehmer

Abgabenerhebung

§ 3 Im Fall des § 1 Z 1 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Abnehmer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 4 Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, von der AMA mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge(n) I sowie der auf Antrag durch die AMA zuteilten Anlieferungs-Referenzmengen II.

Änderung des Verfügungsrechts über einen Betrieb

§ 5. (1) Die Referenzmenge eines Betriebs steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diesen Betrieb (Betriebsinhaber) zu. www.parlament.gv.at

„(2) Soweit die dem Betrieb entsprechende Referenzmenge auch aus einer gemäß § 4 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge II besteht, steht die Anlieferungs-Referenzmenge II bei Änderungen des Verfügungsrechts über den Betrieb durch Kauf oder Pacht bis zur endgültigen Zuteilung der Anlieferungs-Referenzmenge II dem neuen Verfügungsberechtigten nicht zu und ist in diesem Fall der gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten bezeichneten Reserve zuzuschlagen.“

(3) Ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 besteht aus den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen sowie jenen Wirtschaftsgebäuden und Teilen der Betriebsstätte, die zur Milcherzeugung dienen.

(4) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens gehen die Referenzmengen des Betriebs auf den neuen Betriebsstandort über. Die Verlegung des Betriebsstandortes ist dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat dies der AMA zu melden.

(5) Bei Änderung des Verfügungsrechts über den milcherzeugenden Betrieb während des laufenden Zwölf-Monatszeitraums steht die Referenzmenge in diesem Zwölf-Monatszeitraum dem neuen Verfügungsberechtigten nur im Ausmaß der noch nicht angelieferten Menge zu.

BGBI. Nr.

§ 5 Abs. 2 95/1996

Aufteilung eines Betriebs

§ 6. (1) Wird ein Betrieb in mehrere Betriebe aufgeteilt, erhält jeder dieser eigenständigen milcherzeugenden Betriebe die Referenzmenge, die ihm mitgeteilt worden ist oder die — soweit dafür entsprechende Nachweise vorgelegt werden können — der vor der gemeinsamen Bewirtschaftung bestehenden Menge entspricht.

(2) Ist eine Aufteilung gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die Referenzmengen entsprechend einer schriftlichen Vereinbarung der Verfügungsberechtigten aufzuteilen. Diese Vereinbarung ist binnen drei Monaten nach der Aufteilung des Betriebs abzuschließen.

(3) Kommt auch eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 nicht zustande, so ist die Referenzmenge auf die milcherzeugenden Betriebe in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des bisherigen Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingarten, Wald, Odland, Hausgarten und Obstgarten) aufgeteilt wurden, wobei erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar Referenzmengen auf den neuen milcherzeugenden Betrieb übergehen können. Die Aufteilung hat nach der Wertigkeit der einzelnen Flächen zu erfolgen. Dabei sind Almen, soweit sie nicht unter § 15 Abs. 1 fallen, und Bergmahder zu einem Viertel, Hutweiden zu einem Drittel, einschnittige Dauerwiesen zur Hälfte, Dauerwiesen mit zwei oder mehreren Schnitten, Kulturweiden, Wechselgrünland und die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in vollem Ausmaß anzurechnen. ~~Die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen~~

(4) Die Aufteilung der Referenzmenge ist dem für den bisherigen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen, der die AMA sowie allenfalls den für den neuen Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die AMA kann auf Antrag eines Betriebsinhabers bei Aufteilung eines Betriebs durch Überweisung einer Betriebsstätte samt landwirtschaftlichen Nutzflächen genehmigen, daß keine Aufteilung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 oder 3 erfolgt, wenn dies zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur oder zur Extensivierung der Milcherzeugung dient. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des Zwölf-Monatszeitraums, der dem Wirksamwerden des Vertrags folgt, zu stellen.

(6) Erfolgt die Aufteilung gemäß Abs. 1 bis 3 während des laufenden Zwölf-Monatszeitraums, sind die im Zwölf-Monatszeitraum angelieferten Mengen den einzelnen Betrieben anteilig den Referenzmengen anzurechnen.

§ 6 Abs. 3: i. d. F. BGBI.
Nr. 857/1995

Verpachtung eines Betriebs an mehrere

§ 7. (1) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen an andere Betriebsinhaber verpachtet, kann die Referenzmenge dieses Betriebs für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn

1. der Verpächter die Verpachtung dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzeigt und
2. die Pächter alle zum Grundbestand des milcherzeugenden Betriebs gehörenden Flächen gepachtet haben, wobei Bauflächen, Weingarten, Wald, Odland, Hausgarten und Obstgarten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat, ausgenommen werden können und
3. die Aufteilung der Referenzmenge entsprechend den gepachteten Flächen erfolgt und
4. Bestätigungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die Meldungen der Pachtungen vorgelegt werden, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

(2) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölf-Monatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölf-Monatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Referenzmengen sowie der jeweils gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen unter Anschluß der Bestätigungen gemäß Abs. 1 Z 4 der AMA zu melden.

(5) Wird ein Pachtverhältnis vor Beendigung der übrigen Pachtverhältnisse aufgelöst und tritt nicht ein anderer als Pächter in das aufgelöste Pachtverhältnis ein, so fällt die gesamte Referenzmenge, die im Rahmen der Pachtverhältnisse übertragen wurde, mit Beginn des laufenden Zwölf-Monatszeitraums an den Verpächter zurück.

(6) Soweit die Referenzmenge des Betriebs auch aus einer gemäß § 4 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge II besteht, kann die Anlieferungs-Referenzmenge II nicht übertragen werden und ist in diesem Fall der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen.

Übertragung von Referenzmengen (Handelbarkeit)

§ 8. (1) Ein Betriebsinhaber kann einem anderen Betriebsinhaber ganz oder teilweise Referenzmengen ohne Überlassung des entsprechenden Betriebs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen:

- „1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den abgebenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts. Ab dem Zwölf-Monatszeitraum 1996/97 sind Übertragungen von Referenzmengen für den jeweils laufenden Zwölf-Monatszeitraum spätestens bis Ende Februar anzuzeigen.“
2. Ist der abgebende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident, ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmengen erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, wird die Übertragung der Referenzmenge dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.
- „3. Die Betriebe des Abgebers und des Erwerbers liegen im selben Bundesland, soweit die Übertragung für den Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 wirksam werden soll.“
4. Jede Übertragungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des abgebenden Betriebs ist geringer.
- „5. Bei Abgabe der gesamten Referenzmenge eines Betriebs mit Wirksamkeit nach dem Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 hat der Abgeber darzulegen, daß er die Anlieferung von Milch aufgeben will.
6. Bei Abgabe von mehr als 50% der Referenzmenge eines Betriebs mit Wirksamkeit nach dem Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 hat der Abgeber darzulegen, daß er diesen Anteil der Referenzmenge nicht für die Anlieferung für seinen Betrieb benötigt.
7. Der Erwerber hat bei Erwerb mit Wirksamkeit nach dem Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 darzulegen, daß er diese zusätzliche Referenzmenge zur Verbesserung der Struktur seines milcherzeugenden Betriebes benötigt, insbesondere weil er
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre den Betrieb übernommen hat oder
 - b) Investitionen in die Milcherzeugung für seinen Betrieb getätigt hat oder
 - c) die zum Erwerb vorgesehene Referenzmenge für die Ausnutzung der Produktionskapazitäten seines Betriebs benötigt.
8. Soweit der Erwerber über keine Referenzmenge verfügt, hat er bei Erwerb mit Wirksamkeit nach dem Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 neben den Voraussetzungen gemäß Z 7 gleichzeitig mit der Anzeige eine Unterlage vorzulegen, aus der hervorgeht, daß der Erwerb der Referenzmenge für eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung erforderlich ist.

Werden mit der Anzeige keine Angaben gemäß Z 5 bis 8 gemacht, wird die Übertragung der Referenzmenge nicht wirksam. Treten bei den Angaben begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Z 5 bis 8 auf, so hat der gemäß Z 1 zuständige Abnehmer die Anzeige der AMA zur Entscheidung vorzulegen, ob die Übertragung durchgeführt werden kann. Werden nach der Überprüfung von der AMA die Zweifel bestätigt, wird die Übertragung nicht wirksam.“

(2) Soweit die Referenzmenge des Betriebs auch aus einer gemäß § 4 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge II besteht, darf die Anlieferungs-Referenzmenge II bis zur endgültigen Zuteilung nicht übertragen werden und wird, soweit die Übertragungsmenge über die Anlieferungs-Referenzmenge I hinausgeht, der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

„(3) Bei Übertragung der Referenzmenge im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 werden 15% der zur Übertragung vorgesehenen Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wobei die gemäß Abs. 2 freigesetzten Mengen bei der Ermittlung des Anteils von 15% zu berücksichtigen sind. Die übertragene Referenzmenge ist auf ganze Zahlen zu runden.“

(4) Referenzmengen, die gemäß §§ 7, 9 oder 12 vorübergehend übertragen worden sind, können nicht gemäß Abs. 1 übertragen werden.

(5) Die Übertragung wird mit Beginn des auf das Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Anzeige beim gemäß Abs. 1 Z 1 zuständigen Abnehmer folgenden Zwölf-Monatszeitraums wirksam, sofern nicht in der Anzeige der laufende Zwölf-Monatszeitraum als Wirksamkeitsbeginn genannt ist und in diesem Fall die Referenzmenge im Zeitpunkt der Anzeige der Übertragung noch nicht in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß angeliefert wurde.

(6) Bis 31. Dezember 1994 angezeigte Übertragungen der Einzelrichtmenge gemäß §§ 75, 75b oder 75c Abs. 3 oder Abs. 5 MOG, die nach dem 1. Juli 1994 infolge der verkürzten Laufzeit des Wirtschaftsjahres 1994/95 nicht mehr wirksam werden konnten, werden mit 1. April 1995 wirksam, sofern

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 vorliegen und
2. bis 31. Mai 1995 kein schriftlicher Widerruf der Anzeige durch eine der Vertragsparteien bei der AMA erfolgt.

(7) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat den für den erwerbenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum geltende Anlieferungs-Referenzmenge sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des erwerbenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(8) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

§ 8 Abs. 1 Z 1	BGBI.Nr. 189/1996	§ 8 Abs. 1 Z 5 bis 8:	BGBI.Nr. 857/1995
§ 8 Abs. 1 Z 3:	BGBI.Nr. 857/1995	§ 8 Abs. 3	BGBI.Nr. 95/1996

Zeitweilige Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 9. (1) Der Betriebsinhaber kann die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie im jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum nicht selbst nutzen will, für diesen Zwölf-Monatszeitraum einem oder mehreren anderen Betriebsinhabern) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorübergehend zur Nutzung übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den übertragenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts so zeitgerecht, daß die Verständigung gemäß Abs. 6 noch möglich ist.
2. Ist der übertragende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident und soll die gesamte Anlieferungs-Referenzmenge übertragen werden, so ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmenge erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, so bleibt die Übertragung dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.
3. Die Betriebe des Übertragenden und des Übernehmenden liegen im selben Bundesland, soweit die Übertragung für den Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 wirksam werden soll.“
4. Jede Übertragungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des übertragenden Betriebs ist geringer.
5. Für Übertragungen im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 kann die teilweise Übertragung der Referenzmenge höchstens 50% der Referenzmenge umfassen. Eine teilweise Übertragung von mehr als 50% der Referenzmenge ist im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 hinsichtlich des 50% übersteigenden Anteils unwirksam.“

(2) Soweit die Referenzmenge des übertragenden Betriebs auch aus einer gemäß § 4 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge II besteht, darf die Anlieferungs-Referenzmenge II bis zur endgültigen Zuteilung nicht übertragen werden und wird, soweit die Übertragungsmenge über die Anlieferungs-Referenzmenge I hinausgeht, der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

„(3) Bei Übertragung der gesamten Referenzmenge im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 werden 15% der Referenzmenge für die Dauer der Übertragung der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wobei die gemäß Abs. 2 zugeschlagenen Mengen bei der Ermittlung des Anteils von 15% zu berücksichtigen sind.“

(4) Eine Überlassung der Einzelrichtmenge gemäß § 73d MOG, die zum 1. Juli 1994 für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wirksam war, bleibt auch mit 1. April 1995, längstens jedoch bis 31. März 1997, wirksam, sofern

1. die Voraussetzungen gemäß § 73d MOG weiter vorliegen und
2. kein schriftlicher Widerruf bis 31. Dezember für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum durch eine der Vertragsparteien bei der AMA erfolgt.

Im Falle des schriftlichen Widerrufs hat die AMA die zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen. Die Rückübertragung der Referenzmenge wird mit dem nachstfolgenden Monatsbeginn hinsichtlich der noch nicht ange lieferten Restmenge wirksam, soweit nicht einvernehmlich ein anderer Wirksamkeitsbeginn vereinbart wird.

(5) Eine Übertragung der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge darf höchstens für vier weitere unmittelbar aufeinanderfolgende Zwölf-Monatszeiträume verlängert werden.

(6) Der für den Übertragenden zuständige Abnehmer hat den für den Übernehmenden zuständigen Abnehmer bis 31. Dezember des laufenden Zwölf-Monatszeitraums von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des Übernehmenden sind neu zu berechnen.

(7) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

§ 9 Abs. 1 BGBI.Nr. § 9 Abs. 3 BGBI.Nr.
Z 3: 857/1995 95/1996

§ 9 Abs. 1 BGBI.Nr.
Z 5 85 + 131/14/16 **Übergangsbestimmung für Übertragungen**

§ 10. (1) Bis 31. Dezember 1994 angezeigte Übertragungen der Einzelrichtmenge gemäß § 75a MOG, die nach dem 1. Juli 1994 infolge der verkürzten Laufzeit des Wirtschaftsjahres 1994/95 nicht mehr wirksam werden konnten, werden mit 1. April 1995 wirksam, sofern

1. die Voraussetzungen gemäß § 75a MOG vorliegen und
2. der AMA die Anzeige vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb bis 31. Mai 1995 vorgelegt wird und
3. bis 31. Mai 1995 kein schriftlicher Widerruf durch eine der Vertragspartien bei der AMA erfolgt.

(2) Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des Übernehmenden sind neu zu berechnen.

Verfügung über Referenzmenge nach Beendigung des Pachtverhältnisses

§ 11. (1) Hat der Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses für den Pachtbetrieb

1. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen gemäß § 75b Abs. 1 Z 1 bis 3 MOG erlangt bzw. erworben und stimmt im Falle des § 75b Abs. 1 Z 3 MOG der Verpächter der Übertragung der Referenzmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen Betrieb zu, oder

2. Referenzmengen gemäß § 8 erworben,

so kann der Pächter die neu erworbenen Mengen nach Ablauf des Pachtvertrags im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, über den der Pächter verfügungsberechtigt ist, übertragen.

(2) Anstelle einer Übertragung gemäß Abs. 1 kann der Pächter die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mengen gemäß § 8 übertragen.

(3) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist bis zum Ende des Zwölf-Monatszeitraums, der dem Ablauf des Pachtvertrags folgt, dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Dieser Abnehmer hat die weiteren davon berührten Abnehmer und die AMA von der Übertragung zu benachrichtigen.

(4) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Referenzmengen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übertragen werden, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 Verfügungen nur insoweit treffen, als die Ansprüche des bisherigen Pächters gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölf-Monatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölf-Monatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

§ 11 Abs. 1 BGBI.Nr.
Z 1: 857/1995

Verfügung über Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit des Betriebs

§ 12. (1) Wird die Haltung von Kühen in einem mücherzeugenden Betrieb durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis wie insbesondere durch Zerstörung des Stalles durch Brand, Hochwasser oder Lawine oder durch Stallneubau oder Stallumbau am gleichen Ort vorübergehend unmöglich (unbenutzbarer Betrieb), so kann die Referenzmenge für eine vorübergehende Dauer von höchstens 36 Monaten auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen werden, sofern

1. der Betriebsinhaber des unbenutzbaren Betriebs die Übertragung schriftlich dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer anzeigt,
2. sofern der Wirksamkeitsbeginn der Übertragung im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 liegt, die Übertragung der Referenzmenge auf Betriebe erfolgt, die im selben Bundesland gelegen sind, und
3. der Betriebsinhaber des unbenutzbaren Betriebs anlässlich der Anzeige gemäß Z 1 Nachweise über das Eintreten des unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses sowie die Unmöglichkeit der Haltung von Kühen vorlegt.

Für den laufenden Zwölf-Monatszeitraum kann die Referenzmenge in diesem Zwölf-Monatszeitraum nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde. § 7 Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 Z 1 hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(3) Erfolgt die Rückübertragung während des laufenden Zwölf-Monatszeitraums, sind die vom übernehmenden Betrieb erfolgten Anlieferungen anteilig der vorübergehend übertragenen Referenzmenge anzurechnen.

(4) Der für den unbenutzbaren Betrieb zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen sowie die Beendigung der Übertragungen der AMA zu melden.

§ 12 Abs. 1 BGBl.Nr.
Z 2 95/1996

Weitergeltung befristeter Übertragung

§ 13. (1) Befristete Übertragungen von Einzelrichtmengen(-anteilen) gemäß § 73 Abs. 2a MOG, die am 1. Juli 1994 bestanden haben, werden ab dem 1. April 1995, längstens jedoch bis 31. März 1997, unter Fortgeltung der in § 7 vorgesehenen Bestimmungen fortgesetzt, sofern kein schriftlicher Widerruf durch eine der Vertragsparteien erfolgt.

(2) Befristete Übertragungen von Einzelrichtmengen gemäß § 75c Abs. 1 MOG, die am 1. Juli 1994 bestanden haben, werden zum 1. April 1995 und zum 1. April 1996 für den jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum unter Fortgeltung der in § 75c Abs. 1 MOG vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen verlängert, sofern kein schriftlicher Widerruf durch eine der Vertragsparteien erfolgt.

(3) Befristete Übertragungen von Einzelrichtmengen(-anteilen) gemäß § 75c Abs. 2 MOG, die am 1. Juli 1994 bestanden haben, werden ab dem 1. April 1995, längstens jedoch bis 31. März 1997, unter Fortgeltung der in § 75c Abs. 2 MOG vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen fortgesetzt, sofern kein schriftlicher Widerruf durch eine der Vertragsparteien erfolgt.

(4) Befristete Übertragungen von Einzelrichtmengen(-anteilen) gemäß § 73b MOG, die am 1. Juli 1994 bestanden haben, bleiben ab dem 1. April 1995, längstens jedoch für die in § 73b MOG vorgesehene Höchstdauer unter Fortgeltung der in § 73b MOG vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

(5) Der Widerruf ist bis 20. April bei der AMA einzubringen.

(6) Der Widerruf wird mit Beginn des nächstfolgenden Zwölf-Monatszeitraums wirksam, soweit er nicht einvernehmlich mit Beginn des laufenden Zwölf-Monatszeitraums festgelegt wird.

„Fettgehalt bei Übertragung von Referenzmengen

§ 13a. (1) Referenzmengen werden mit dem Fettgehalt übertragen, der als repräsentativer Fettgehalt mitgeteilt wurde oder auf Grund dauerhafter Übertragungen neu berechnet wurde.

(2) Bei Beendigung von vorübergehenden Referenzmengenübertragungen ist der Fettgehalt maßgeblich, der mit dieser Referenzmenge übertragen wurde. Dies gilt auch bei Änderungen des Verfügungsrechts über einen Betrieb.“

§ 13 a: BGBl.Nr.
857/1995

Wiederzuteilung einer Referenzmenge

§ 14. (1) Referenzmengen, die infolge der Nichtvermarktung während eines Zwölf-Monatszeitraums der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, sind dem Milcherzeuger wieder zuzuteilen, wenn dieser

- ...1. spätestens im zweiten Zwölf-Monatszeitraum, der dem 1. April folgt, mit dem die Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurde, die Erzeugung und Vermarktung wieder aufnimmt und im Ausmaß von mindestens 15% der Referenzmenge vermarktet und
2. spätestens bis 31. Dezember des zweiten Zwölf-Monatszeitraums einen schriftlichen Antrag bei der AMA auf Wiederzuteilung der Referenzmenge stellt.“

(2) Referenzmengen, die gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 6 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, können nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem neuen Verfügungsberechtigten des Betriebs wieder zugeteilt werden:“

1. Der neue Verfügungsberechtigte steht mit dem bisherigen Verfügungsberechtigten in einem persönlichen Verhältnis, das den Steuerklassen I bis IV des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 141, in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
2. stellt bei der AMA einen Antrag auf Wiederzuteilung der Referenzmenge mit Wirksamkeit ab dem laufenden Zwölf-Monatszeitraum und
3. setzt die Milcherzeugung auf dem Betrieb fort.

(3) Referenzmengen, die infolge der Übertragung der provisorisch zugeteilten Referenzmenge gemäß § 12 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Betriebsinhaber des neu errichteten Betriebs wieder zuzuteilen:

1. Der Betriebsinhaber stellt bei der AMA einen Antrag auf Wiederzuteilung der Referenzmenge mit Wirksamkeit ab dem laufenden Zwölf-Monatszeitraum und
2. legt dar, daß der unbenutzbare Betrieb wieder aufgebaut wurde und die Milcherzeugung auf dem Betrieb aufgenommen wird.

Der Antrag ist spätestens zum letzten Tag der höchstzulässigen vorübergehenden Übertragungsdauer schriftlich bei der AMA einzureichen.

§ 14 Abs. 1 BGBl. Nr.
Z 1 u. 2 189/1996

§ 14 Abs. 2 i. d. F. BGBl
Nr. 857/1995

Sonderbestimmungen für Almen

§ 15. (1) Almen sind Grünlandflächen, die infolge ihrer Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse und der Vegetation nur zeitweilig und in bezug auf die Milcherzeugung getrennt von den Heimgütern bewirtschaftet werden, wobei die Milch grundsätzlich auf der Futtergrundlage dieser Alm – ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses – erzeugt werden muß und die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Abnehmer oder in Form des Direktverkaufs erfolgt.“

(2) Der Verfügungsberechtigte über die Alm (Betriebsinhaber) hat dem Abnehmer mittels eines von der AMA herausgegebenen Formblatts den Tag des Beginns des Almautriebs, die Zahl der aufgetriebenen Kühe und den Tag des Endes des Almagetriebs mitzuteilen. Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

(3) Der Abnehmer hat die Anzeige der AMA zu melden.

§ 15 Abs. 1 BGBl. Nr.
189/1996

§ 16. (1) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeordneten Anlieferungs-Referenzmengen II können nur genutzt werden, wenn die Erzeugung der Milch auf dem Almbetrieb erfolgt.

(2) Für die gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung den Almen zugeordneten Anlieferungs-Referenzmengen II sind die §§ 8 und 9 nicht anzuwenden.

(3) Bei Pachtung der zu einem Almbetrieb gehörenden Flächen kann die Anlieferungs-Referenzmenge II ab der endgültigen Zuteilung im Ausmaß des Anteils der gepachteten Flächen an den gesamten Alm Futterflächen auf den Almbetrieb des Pächters für die Dauer der Pachtung übertragen werden.

(4) Die Anzeige der Pachtung gemäß Abs. 3 hat schriftlich an den für die übertragende Alm zuständigen Abnehmer zu erfolgen, der die AMA und den allfälligen für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I kann anstelle auf dem Almbetrieb auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Heimgut dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen.

(6) Die dem Heimgut mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge – ausgenommen die provisorisch zugeordnete Anlieferungs-Referenzmenge – kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Almbetrieb dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen.“

§ 16 Abs. 6 BGBl. Nr.
857/1995

Sonderbestimmungen für Messen

§ 17. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, im Rahmen von Zuchtviehausstellungen, gehalten, kann die AMA eine für die Dauer der Messeveranstaltung befristete Referenzmenge im Ausmaß der von der Messe gelieferten Milchmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zuteilen, wenn

1. der Veranstalter eine derartige Zuteilung schriftlich innerhalb eines Monats nach Ende der Messe beantragt und
2. eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung sowie deren Dauer vorlegt.

Endgültige Zuteilung von Anlieferungs-Referenzmengen

§ 18. (1) Provisorisch zugeweilte Anlieferungs-Referenzmengen sind auf Antrag des Milcherzeugers bei der AMA endgültig zuzuteilen, wenn

- ..1. der Milcherzeuger die Milchlieferung seit mindestens zwölf Monaten wieder aufgenommen hat und“
2. mindestens 80% der provisorisch zugeweilten Referenzmenge angeliefert hat.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren ab der provisorischen Zuteilung hat die AMA bei allen Milcherzeugern, denen noch keine endgültige Anlieferungs-Referenzmenge zugeweiht wurde, zu überprüfen, ob die in den in § 1 genannten Rechtsakten genannten Voraussetzungen vorliegen und die Referenzmenge im jeweils zutreffenden Ausmaß endgültig zuzuteilen.

..(3) Bei Zuteilung der endgültigen Referenzmenge auf Grund des tatsächlichen Ausmaßes der Anlieferung ist die Anlieferung jenes Zwölf-Monatszeitraums heranzuziehen, in dem die höhere Anlieferung erfolgt ist.“

§ 18 Abs. 1 BGBI.Nr. 3GBI.Nr.
Z 1: 857/1995 § 18 Abs.3 257/1996

„Sonderzuteilung von Referenzmengen

§ 18a. (1) Für den Zwölf-Monatszeitraum 1996/97 stehen 12 000 t Anlieferungs-Referenzmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

..(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 11. Juni 1996 im Wege des zuständigen Abnehmers bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen.“

§ 18 a BGBI.Nr. 189/1996 § 18a Abs2 BGBI.Nr. 257/1996

§ 18b. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger, deren mitgeteilter repräsentativer Fettgehalt mindestens 0.3 Prozentpunkte unter dem einzelbetrieblichen Fettgehalt

1. des Kalenderjahres 1994 oder,
2. sofern dies günstiger ist, der Monate Juli bis Dezember 1994

liegt und die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Milchlieferung nicht auf Dauer eingestellt haben. Für den repräsentativen Fettgehalt ist ausschließlich der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, in der Fassung BGBl. Nr. 858/1995 ermittelte Fettgehalt heranzuziehen. Die maßgeblichen Werte des einzelbetrieblichen Fettgehalts sind durch den zuständigen Abnehmer zu bestätigen.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist nur jene Fettgehaltssteigerung maßgeblich, die die Mindstdifferenz von 0.3 Prozentpunkten übersteigt.

(3) Die maximal zuteilbare Menge ist dadurch zu ermitteln, daß je 0.01 Prozentpunkte Fettgehaltssteigerung über der Mindstdifferenz die Anlieferungs-Referenzmenge mit dem Faktor 0.18% multipliziert wird. Als Anlieferungs-Referenzmenge sind die zum 31. März 1995 dem Milcherzeuger mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I sowie eine allfällige mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge II heranzuziehen abzüglich der gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 und 7 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Referenzmengen-Anteile sowie unter Berücksichtigung aller seit dem 1. April 1995 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgten dauerhaften Verringerungen der Anlieferungs-Referenzmenge.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Abs. 3 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(5) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 3 und 4 ermittelten Menge 8 000 t. erfolgt eine aliquote Kürzung.

(6) Zwischen Antragstellung und schriftlicher Mitteilung durch die AMA gemäß § 18e Abs. 1 über die Zuteilung der Referenzmenge darf der Milcherzeuger die seinem Betrieb zustehende Referenzmenge weder ganz noch teilweise auf andere Milcherzeuger – ausgenommen Übertragungen gemäß § 12 – übertragen. Eine derartige Übertragung ist unwirksam.

(7) Wird die gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeweilte Referenzmenge binnen zwei Zwölf-Monatszeiträumen ab Wirksamkeit der Zuteilung ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen, fällt die zugeweilte Referenzmenge in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß in die einzelstaatliche Reserve zurück.

(8) Wird nach dem Zeitpunkt der Antragstellung die Pachtung eines Betriebes beendet, so steht dem Inhaber des ehemals gepachteten Betriebs von der gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeweilten Referenzmenge ein Anteil zu, der dem Anteil der Anlieferungs-Referenzmenge des ehemals gepachteten Betriebs an der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 3 entspricht.

§ 18 b	BGBI.Nr. 189/1996	§ 18 b Abs 1 2. Satz	BGBI.Nr. 257/1996
--------	----------------------	-------------------------	----------------------

§ 18c. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger.

1. die in den Jahren 1991 bis 1995 für den Almbetrieb Investitionen, die unmittelbar oder mittelbar der Milcherzeugung auf dem Almbetrieb dienen, getätigt haben
 - a) unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, wobei das Förderungsansuchen spätestens auf Basis der Führungsrichtlinien für das Jahr 1994 eingereicht worden sein muß, oder
 - b) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, sofern die Investitionen zwar gemäß den Führungsrichtlinien grundsätzlich förderbar waren, aber die für öffentliche Förderungen festgesetzte Einkommensgrenze überschritten wurde, oder
 - c) mit Hilfe von zur Schadensabgeltung gewährten Versicherungsleistungen oder
2. deren Almbetrieb erstmals für den Alpsommer 1994 von der AMA als Alm im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 MOG im Jahr 1994 anerkannt wurde.

Vom Almbetrieb darf in den Alpsommern 1992 und 1993 keine Almmilchlieferrung, im Alpsommer 1994 eine Almmilchlieferrung höchstens an 60 Tagen erfolgt sein.

(2) Antragsberechtigt sind ferner Milcherzeuger, denen gemäß § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung Anlieferungs-Referenzmengen auf Almen zugeweiit wurden, wenn auf Basis der in § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung festgelegten Kriterien die durchschnittliche Anlieferung in den Alpsommern 1992 und 1993 weniger als 80% der Anlieferung des Alpsommers 1994 betrug.

(3) Im Antrag ist darzulegen:

1. durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b mittels einer Bestätigung der Förderungsstelle die Gewährung der öffentlichen Förderungsmittel oder im Fall der Nichtgewährung öffentlicher Förderungsmittel die Förderungswürdigkeit der getätigten Investitionen.
2. durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c mittels einer Bestätigung der Versicherung die Gewährung von Versicherungsleistungen.

(4) Für die Bemessung der Referenzmenge für den Almbetrieb werden herangezogen:

1. für Milcherzeuger gemäß Abs. 1 die Differenz zwischen der allfällig mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der Menge, die sich ergibt aus den gemäß Viehzählung zum 1. Dezember 1995 auf dem Heimbetrieb des Milcherzeugers vorhandenen Milchkühen multipliziert mit einer Liefermenge von 1 000 kg pro Kuh, bei Gemeinschaftsalmen aus zwei Drittel der Kuhgräser der Alm multipliziert mit 1 000 kg.
2. für Milcherzeuger gemäß Abs. 2 die Differenz zwischen der mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der im Alpsommer 1994 angelieferten Menge Milch und Erzeugnisse aus Milch, soweit die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Anlieferung von Almen zustehende Einzelmilchmenge überschritten wurde und die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gemäß § 71 Abs. 3 und 4 MOG in Anspruch genommen wurde, höchstens jedoch 1 400 kg pro Kuh, die im Alpsommer 1994 als aufgetrieben gemeldet wurde.

..(5) Der repräsentative Fettgehalt

1. bleibt im Falle einer zusätzlichen Zuteilung zu einer bereits mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge unverändert.
2. entspricht im Falle einer gänzlichen Neuzuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 1 dem durchschnittlichen Fettgehalt der im Zwölf-Monatszeitraum 1996/97 gelieferten Milch."

(6) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 4 ermittelten Mengen 4 000 t, so werden zuerst die Anträge gemäß Abs. 1 berücksichtigt, die verbleibende Menge wird den Anträgen gemäß Abs. 2 aliquot zugeteilt. Übersteigt die für Anträge gemäß Abs. 1 erforderliche Menge 4 000 t, wird nur den Anträgen gemäß Abs. 1 aliquot zugeteilt. Ergibt sich für Anträge gemäß Abs. 2 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(7) Für die zuge teilten Referenzmengen finden die Sonderbestimmungen für Almen (§§ 15 und 16) Anwendung.

§ 18 c BGBl.Nr. § 18c Abs5 BGBl.Nr.
189/1996 257/1996

§ 18d. Wird die zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß § 18b reservierte Menge nicht ausgeschöpft, kann sie an Milcherzeuger gemäß § 18c zugeteilt werden, ebenso kann die für Milcherzeuger gemäß § 18c reservierte, nicht ausgeschöpfte Menge an Milcherzeuger gemäß § 18b zugeteilt werden.

§ 18 d BGBl.Nr.
189/1996

§ 18e. (1) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 18a bis 18d zuge teilten Referenzmengen mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1996 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind jeweils auf ganze Zahlen zu runden.

(2) Der Milcherzeuger kann binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung schriftlich begründete Einwände gegen die Berechnung der gemäß Abs. 1 mitgeteilten Referenzmenge bei der AMA einbringen. Über die vorgebrachten Einwände zu der dem Milcherzeuger mitgeteilten Erhöhung der Referenzmenge hat die AMA mittels Bescheid zu entscheiden."

§ 18 e BGBl.Nr.
189/1996

Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen (Saldierung)

§ 19. (1) Das Ausmaß der Gesamtmenge für Lieferungen, das im jeweiligen Zwölf-Monatszeitraum nicht genutzt worden ist (Untertieferung), kann anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zuge teilte(n) Anlieferungs-Referenzmenge(n) überschritten haben (Überlieferer), nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Die Abnehmer haben der AMA bis 10. Mai eines Jahres zusätzlich zu den gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben die Überlieferungsmengen, aufgegliedert nach dem jeweiligen Milcherzeuger, zu melden.

(3) Die Zuweisung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Untertieferung}}{\text{Summe der Überlieferungen}}$$

Die Berechnung erfolgt durch die AMA. Die AMA teilt dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann. Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(4) Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, daß die Summe der Untertieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gehen die Untertieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiesen im Sinne des Abs. 1.

Beförderung in andere Mitgliedstaaten

§ 20. Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099, 0401 3019, 0401 3039 und 0401 3099 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:"

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers.
2. Menge und KN-Code der beförderten Ware.
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Abnehmers, der von der AMA zugelassen ist (Versender), daß die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfaßt ist.

§ 20: i.d.F. BGBl
www.parlament.gv.at

„Zulassung des Abnehmers

§ 21. (1) Abnehmer, die am 31. März 1995 als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne des MOG bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte: sie haben bis 31. Jänner 1996 die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben und sich gleichzeitig zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 21a) überprüfen zu lassen.

(2) Abnehmern.

1. die ihre Tätigkeit als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb [Art. 9 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92] nach dem 31. März 1995 aufnehmen oder
2. bei denen es sich um Anlagen gemäß § 16a MOG oder § 69a MOG oder Einrichtungen, die Milch im Sinne des § 3 Abs. 3 MOG übernommen haben, handelt oder
3. bei denen es sich um einen Zusammenschluß von Milcherzeugern zum Zweck des gemeinsamen Transports von Milch oder Milcherzeugnissen aus Milch handelt.

wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der AMA einzureichen. Im Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben. Weiter haben sich die Abnehmer zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 21a) überprüfen zu lassen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Die AMA erteilt die Zulassung, nachdem sie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft hat.

(3) Der Erzeuger darf nur an Abnehmer liefern, die zugelassen sind. Wird an einen nicht zugelassenen Abnehmer geliefert, ist für diese Lieferung die Zusatzabgabe zu entrichten. Wird die Zulassung gemäß Abs. 5 entzogen, hat der Abnehmer dies unverzüglich dem Milcherzeuger mitzuteilen und für die angelieferte Milch die Zusatzabgabe zu entrichten, ohne den Milcherzeuger damit zu belasten.

(4) Mit Wirkung vom 31. März 1995 können zugelassen werden:

1. Die in Abs. 2 Z 2 genannten Einrichtungen, die vor dem 31. Dezember 1994 bestanden haben.
2. Einrichtungen, die zur Bearbeitung und Verarbeitung von Milch aus biologischer Landwirtschaft mit Hilfe öffentlicher Förderungsmitel errichtet wurden, aber vor dem 31. Dezember 1994 noch nicht als Anlage gemäß § 16a MOG bestanden haben.

Die Zulassung ist bis 31. Jänner 1996 unter Vorlage der in Abs. 2 angeführten Unterlagen zu beantragen.

(5) Neben den in Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 angeführten Fällen ist die Zulassung den Abnehmern zu entziehen, wenn sie trotz Verwarnung durch die AMA die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der Milch in einem von der AMA nicht anerkannten Labor überprüfen lassen.“

§ 21: BGBl. Nr.
857/1995

„Anerkennung von Labors

§ 21a. (1) Die Überprüfung der Qualität und wertbestimmenden Merkmale der an Abnehmer angelieferten Milch nach den in der Anlage festgelegten Kriterien hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

(2) Das Labor hat die Anerkennung bei der AMA schriftlich zu beantragen und das Vorhandensein einer für die Durchführung der Aufgaben entsprechenden personellen und technischen Ausstattung sowie einer die Qualität der Untersuchungsergebnisse sicherstellenden Betriebsweise darzulegen.

(3) Die AMA hat nach Überprüfung des Labors bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung zu erteilen und kann zusätzliche Auflagen, wie insbesondere das Vorhandensein technischer Einrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Ringversuche, vorschreiben.

(4) Die AMA hat die anerkannten Labors regelmäßig sowie durch unangemeldete Kontrollen vor Ort zu überprüfen, ob die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

(5) Soweit die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder auf Grund von Überprüfungen festgestellt wird, daß die in der Anlage vorgesehenen Kriterien nicht eingehalten werden, kann die Anerkennung widerrufen werden.

(6) Die Untersuchungsstellen, die gemäß Verordnung des Fachausschusses für Milch und Milchprodukte betreffend Bestimmungen zur Feststellung der Qualität und der Inhaltsstoffe für die Bezahlung der Anlieferungsmilch und Festsetzung von Qualitätsabschlägen (Verlautbarungsblatt der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte, 3. Stück/1993, Abschnitt A/Nr. 8) zur Untersuchung befugt sind, gelten bis 31. März 1996 als anerkannte Labors, wenn sie den Antrag bis 31. Jänner 1996 einbringen. Die Anerkennung mit Wirkung ab 1. April 1996 hat gemäß Abs. 3 zu erfolgen.“

§ 21 a: BGBl. Nr.
857/1995

Nachweise des Erzeugers

§ 22. (1) Der Milcherzeuger hat auf Verlangen dem Abnehmer in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen zusätzlich zur Meldung durch den für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer nachzuweisen, welche Referenzmengen zu welchem Zeitpunkt von welchem Milcherzeuger mit welchem Referenz-Fettgehalt auf ihn übergegangen sind.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung, der Aufteilung oder der Rückgabe eines gesamten Betriebs oder eines Betriebsteiles keine Referenzmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über, stellt die AMA dem ursprünglichen Verfügungsberechtigten auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, so hat der bisherige Abnehmer dem neuen Abnehmer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.

(4) Der Abnehmer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Abs. 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre von Ende des Kalendermonats an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 23. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger jährlich bis 20. April die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällige zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge mitzuteilen.

„(1a) Abweichend von Abs. 1 hat im Zwölf-Monatszeitraum 1996/97 die Mitteilung bis 20. Mai 1996 zu erfolgen.“

(2) Der Abnehmer hat auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut zu berechnen. Er hat die Berechnung innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und der AMA mitzuteilen.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, hat der neue Abnehmer die Neuberechnung vorzunehmen.

(4) Der Milcherzeuger hat dem Abnehmer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, auf Verlangen die erforderlichen Angaben (§ 22) mitzuteilen.

(5) Wenn der Milcherzeuger keine Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2 erhält oder mit der Mitteilung nicht einverstanden ist, kann er bei der AMA die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Der Milcherzeuger hat dabei der AMA die erforderlichen Angaben (Abs. 4) mitzuteilen.

§ 23 Abs 1a BGBI. Nr. 189/1996

Erhebung der Zusatzabgabe

§ 24. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger den Zusatzabgabebetrag vom Entgelt für die Lieferung des auf die Mitteilung durch die AMA gemäß § 19 Abs. 3 folgenden Kalendermonats abzuziehen, soweit dieser nicht bereits gemäß Abs. 2 einbehalten wurde. Vorauszahlungen gemäß Abs. 2, die die tatsächlich zu entrichtende Zusatzabgabe überschreiten, sind spätestens mit der Milchgeldauszahlung, die dem in § 19 Abs. 3 genannten Zeitpunkt folgt, dem Milcherzeuger zuzüglich allfälliger Zinsen gemäß Abs. 3 zu überweisen.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf die Zusatzabgabe einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Abnehmer hat die Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe auf einem Fremdkonto gesondert zu veranlagern und mindestens zum Eckzinssatz zu verzinsen. Von den anfallenden Zinsen kann der Abnehmer die dabei anfallenden Bankspesen und gesetzlichen Abzüge bedecken.

(4) Für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölf-Monatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebliche Fettgehalt zugrunde zu legen.

Meldepflichten des Abnehmers

§ 25. (1) Der Abnehmer übersendet der AMA bis zum 40. Tag nach Ablauf jedes Zwölf-Monatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller beim Abnehmer im abgelaufenen Zwölf-Monatszeitraum zugeteilten Referenzmengen, getrennt nach Referenzmengen I und Referenzmengen II.
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
 - b) auf Referenzmengen I und Referenzmengen II hin erfolgt sind.
3. den tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen.
4. die nicht ausgenutzten Anteile der Referenzmengen.
5. die Überlieferungen
6. die Summe der gemäß §§ 6, 7, 8, 9, 11 und 12 übertragenen Referenzmengen.
7. die Summe der der einzelstaatlichen Reserve gemäß § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 letzter Satz zugeschlagenen Referenzmengen.

8. die Summe der gemäß § 14 wieder zugeweilten sowie der gemäß § 17 befristet zugeweilten Referenzmengen.
9. die Summe der befristeten Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen.
10. die Summe der befristeten Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen.
11. die Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen sowie
12. die den einzelnen Milcherzeugern für den laufenden Zwölf-Monatszeitraum zustehenden Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen.

..(2) Der Abnehmer übersendet der AMA innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölf-Monatszeitraums eine Abgabeanmeldung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers.
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift.
3. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge.
4. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes.
5. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge.
6. die Anlieferungsmenge, getrennt aufgeführt nach jener Menge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur.
 - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurde.
 - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurde und
 - c) die von anderen Abnehmern rechnungsmäßig übernommen wurde.
7. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge.
8. getrennt aufgeführt, die gegebenenfalls provisorisch zugeweilten oder nach § 14 Abs. 1 bis 3 zugeweilten Referenzmengen sowie
9. die zu entrichtende Zusatzabgabe.“

(3) Der Abgabeanmeldung gemäß Abs. 2 ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen.
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 19 Referenzmengen zugewiesen worden sind, sowie die Summe der auf diese Weise zugewiesenen Referenzmengen.
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Zusatzabgabe.

Die AMA kann für das Deckblatt ein Muster bekanntgeben; soweit ein Muster bekanntgegeben wird, ist dieses zu verwenden.

(4) Der Abnehmer hat die Zusatzabgabe innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölf-Monatszeitraums auf das von der AMA bekanntgegebene Konto abzuführen.

(5) Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, sind die in den Abs. 1 bis 3 genannten Angaben in für deren automationsunterstützter Datenverarbeitung geeigneter Form vorzulegen.

§ 25 Abs. 2 BGBl.Nr.
857/1995

Mehrere Abnehmer

§ 26. (1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Abnehmer, hat er den Abnehmer zu bestimmen, der die dem Abnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat alle Abnehmer von der Bestimmung des zuständigen Abnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) Die Abnehmer haben sich gegenseitig zu informieren. Bis zur Bestimmung des zuständigen Abnehmers durch den Milcherzeuger ist jeder Abnehmer berechtigt, Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe einzubehalten. § 24 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3 sind dabei anzuwenden.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, dem als zuständig bestimmten Abnehmer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, die zu diesem Zeitraum an andere Abnehmer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Gegebenenfalls hat der Milcherzeuger auf Verlangen diese Angaben nachzuweisen.

ABSCHNITT III**Direktverkauf****Grundsatz**

§ 27. Im Falle des § 1 Z 2 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte an Verbraucher abgegeben werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 28. (1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse an Verbraucher abgibt (Direktverkäufe), mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, von der AMA mitgeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge.

„(2) Die Direktverkaufs-Referenzmenge wird für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Zwölf-Monatszeiträumen provisorisch zugeteilt. Kann der Milcherzeuger auf Grund der gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Meldungen belegen, daß er seit mindestens zwölf Monaten vom Beginn der provisorischen Zuteilung an im Ausmaß von mindestens 80% der provisorisch zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse direkt abgegeben hat, erhält er die ihm mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugewiesen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab der provisorischen Zuteilung hat die AMA bei allen Milcherzeugern, denen noch keine endgültige Direktverkaufs-Referenzmenge zugeteilt wurde, zu überprüfen, ob im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorischen Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse als direkt abgegeben gemeldet wurden und die Referenzmenge im jeweils zutreffenden Ausmaß endgültig zuzuteilen. Bei der Zuteilung der endgültigen Referenzmenge auf Grund des tatsächlichen Ausmaßes des Direktverkaufs ist der Direktverkauf des letzten Zwölf-Monatszeitraums heranzuziehen.“

(3) Die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 14, 22 und 23 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend. Soweit der Milcherzeuger über keine Anlieferungs-Referenzmenge verfügt, hat die Berechnung der Direktverkaufs-Referenzmenge auf Antrag durch die AMA zu erfolgen.“

„(4) Die dem Heimgut mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Ebenso kann die dem Almbetrieb mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. § 16 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden.“

„(5) Im Fall des Direktverkaufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat der Direktverkäufer den beabsichtigten Direktverkauf unter Angabe der Verbraucher oder des Abgabeorts und der Händler samt Adresse sowie der vorgesehenen Mengen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs der AMA schriftlich anzuzeigen.“

§ 28 Abs. 2, BGBl. Nr. 857/1995
3 und 4:

§ 28 Abs. 5 BGBl. Nr. 189/1996

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 29. Der Direktverkäufer hat

1. Aufzeichnungen über die täglich direkt abgegebenen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen, gegliedert nach Produkten und
 - a) direkt zum menschlichen Verbrauch abgegebenen Mengen (Abgabe an Letztverbraucher) und
 - b) an andere wie Großhändler, Einzelhändler, Großverbraucher abgegebenen Mengen, wobei die Mengen für jeden Kunden mit Angabe des Namens (der Firma) und der Adresse aufzugliedern sind und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des dritten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres sicher und geordnet aufzubewahren.

Erhebung der Zusatzabgabe

§ 30. (1) Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer der AMA abzugeben hat, ist nach dem von der AMA herausgegebenen Formblatt auszufüllen und bis 10. Mai der AMA zu übermitteln. Im abgelaufenen Zwölf-Monatszeitraum nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugewiesen werden. § 19 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Der Zusatzabgabebetrag ist bis 31. August an die AMA abzuführen.

„(1a) Abweichend von Abs. 1 können im Zwölf-Monatszeitraum 1995/96 nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen auch Milcherzeugern ohne zugewiesene Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 zugewiesen werden, soweit eine entsprechende Meldung nach Abs. 1 erfolgt ist.“

(2) Im Fall der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Art. 3 Abs. 4 und Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 sind die geschuldeten Beträge mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

§ 30 Abs 1a BGBl. Nr. 257/1996

Äquivalenzmenge für Milcherzeugnisse

§ 31. Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Milcherzeugnis werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse.....	13 kg Milch
Frischkäse und Topfen.....	8 kg Milch
Sonsuger Käse.....	11 kg Milch
Saure Milchprodukte mit Fruchtzusätzen	0,8 kg Milch

Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 32. (1) Soweit die Summe der mitgeteilten Direktverkaufs-Referenzmengen die Gesamtgarantiemenge für Direktverkäufe unterschreitet, kann bis maximal zum Ausmaß der Gesamtgarantiemenge für Direktverkäufe eine Direktverkaufs-Referenzmenge an Milcherzeuger nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zugeteilt werden.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge sind bis 31. Jänner für den folgenden Zwölf-Monatszeitraum auf einem von der AMA aufgelegten Formblatt bei der AMA einzureichen.

(3) Für den mit 1. April 1995 beginnenden Zwölf-Monatszeitraum sind die Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge bis 15. September 1995 unter Verwendung eines von der AMA aufgelegten Formblatts bei der AMA einzureichen.

(4) Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Antragstellers.
2. Höhe der allfällig zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen.
3. Höhe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmenge und
4. Gründe für die Notwendigkeit der Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge.

(5) Die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller

1. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge ganz oder teilweise bzw. auf Dauer oder vorübergehend übertragen hat oder
2. eine ihm zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge vorübergehend oder endgültig in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt hat oder
3. eine ihm zustehende Anlieferungs- oder Direktverkaufs-Referenzmenge im abgelaufenen Zwölf-Monatszeitraum nicht zur Gänze ausgenutzt hat. Eine Unterschreitung bis höchstens 20% ist unschädlich.

Im Fall der dauerhaften Übertragung gemäß Z 1 oder der endgültigen Umwandlung gemäß Z 2 ist eine Zuteilung frühestens nach Ablauf von zwei Zwölf-Monatszeiträumen nach dem Wirksamwerden der Übertragung oder Umwandlung möglich.

(6) § 28 Abs. 2 ist anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung der Referenzmengen

§ 33. (1) Anträge auf befristete Umwandlung von endgültig zugeteilten Referenzmengen nach Art. 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind bei der AMA schriftlich spätestens bis 31. Jänner für den laufenden Zwölf-Monatszeitraum zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers.
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen.
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind die Mitteilung der AMA über die Zuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge und der Anlieferungs-Referenzmenge oder die gemäß § 23 mitgeteilten Referenzmengen beizufügen.

„(2) Mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmengen, die für Mengen an Milch und Milcherzeugnissen zugeteilt wurden, die

1. in einer in § 21 Abs. 2 Z 2 genannten Einrichtung verarbeitet werden oder
2. in einer Einrichtung verarbeitet werden, die zur Bearbeitung und Verarbeitung von Milch aus biologischer Landwirtschaft mit Hilfe öffentlicher Förderungsmittel errichtet wurde, aber vor dem 31. Dezember 1994 noch nicht als Anlage gemäß § 16a MOG bestanden hat.

können abweichend von Abs. 1 vor der endgültigen Zuteilung auf Antrag von der AMA in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt werden, wenn ein Direktverkauf infolge der Abgabe nach Verarbeitung der Milch in diesen Einrichtungen nicht möglich ist.“

„(2a) Direktverkaufs-Referenzmengen auf Almen können vor ihrer endgültigen Zuteilung in Anlieferungs-Referenzmengen umgewandelt werden, wenn sich insbesondere auf Grund der Witterungsbedingungen eine Änderung des Vermarktungsverhaltens mit höherer Anlieferung ergeben hat.“

(3) Endgültige Umwandlungen sind mit den gemäß Abs. 1 geforderten Angaben bei der AMA zu beantragen. Eine endgültige Umwandlung ist frühestens nach zweimaliger unmittelbar vorangehender befristeter Umwandlung möglich. Die Umwandlung erfolgt nach Anpassung der Gesamtgarantimengen.

(4) Die AMA entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeweilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhält der Abnehmer eine Durchschrift des Bescheides.

§ 33 Abs. 2 BGBl.Nr.
und 2 a: 857/1995

„Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 34. Zum Zwecke der Überwachung haben die Abnehmer, Labors, Milcherzeuger und Direktverkäufer den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofs (Prüforgane) das Betreten der Betriebsstätte während der üblichen Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automationsunterstützter Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Prüforgane verlangen.“

§ 34: BGBl.Nr.
857/1995

Muster und Formblätter

§ 35. (1) Soweit von der AMA für Anzeigen Muster oder Formblätter aufgelegt werden, sind diese zu verwenden.

(2) Für den mit 1. April 1995 beginnenden Zwölf-Monatszeitraum hat die AMA die Muster und Formblätter bis spätestens 31. Juli 1995 aufzulegen.

„Strafbestimmungen

§ 36. Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. Milch als Abnehmer übernimmt, ohne gemäß § 21 zugelassen zu sein,
2. es als Abnehmer unterläßt, die angelieferte Milch in einem anerkannten Labor auf die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale gemäß der Anlage zu § 21a überprüfen zu lassen,
3. als Erzeuger Nachweise zur Erlangung von Referenzmengen im Rahmen der Sonderzuteilung gemäß den §§ 18a bis 18e vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
4. als Erzeuger Nachweise gemäß § 22 zur Erlangung von Referenzmengen vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
5. Milch eines anderen Milcherzeugers abgeliefert oder Milch zu einem anderen Milcherzeuger zur Vermarktung verbringt,
6. entgegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 als abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig entrichtet.“

§ 36: BGBl.Nr.
189/1996

Berichtspflicht

§ 37. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die für die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu erfolgenden Meldungen erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Inkrafttreten

§ 38. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

Molterer

„Anlage

zu § 21a“

Die Bestimmung der Qualität und der wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch hat nach folgender Vorgangsweise zu erfolgen:

I. Beurteilungskriterien, Anzahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden**1. Fettgehalt**

bei getrennter Übernahme von Früh- und von Abendmilch mindestens vier Untersuchungen alternierend, bei Tagesgemengen oder größeren Intervallen mindestens drei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: DIN 10310

2. Eiweißgehalt

wie bei Z 1

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10334

3. Keimzahl

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Keimzählmethode

Wenn die Keimzählung mit einem Bactoscan-8000-Gerät durchgeführt wird, sind die ermittelten Bactoscan-Impulse anhand der nachstehenden Formel in Keimzahlvergleichswerte umzurechnen:

$$\log \text{Keimzahl} = 1,731 + 1,575 \times \log \text{BSC-Impulse} - 0,095 \times (\log \text{BSC-Impulse})^2$$

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II

4. Somatische Zellen

mindestens eine Untersuchung pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Zellzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/VII

5. Hemmstoffe

mindestens eine Untersuchung pro Monat

Routinemethode: Brillantschwarz-Reduktionstest

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10182 (Teil 1)

6. Gefrierpunkt

Die Kontrollen sind zumindest vierteljährlich vorzunehmen.

Routinemethode: Kryoskopie

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/I

Anstelle der unter Z 1 bis 6 genannten Routinemethode kann ein anderes Untersuchungsverfahren auf Antrag durch die AMA zugelassen werden, sofern auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen (Validierung) die Gleichwertigkeit mit der Referenzmethode nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Beschreibung, Standardisierung und Durchführung der Untersuchungen werden von der Agrarmarkt Austria mittels Merkblatt den Labors die für eine ordnungsgemäße Durchführung der einzuhaltenden Vorgangsweise notwendigen Informationen nach dem Stand der Technik bekanntgegeben.

8974

288. Stück – Ausgegeben am 22. Dezember 1995 – Nr. 857

II. Bewertung der Ergebnisse**1. Bewertungsgrundlagen****a) Fettgehalt**

Grundlage für die Bewertung bildet das auf Hundertstelprozente abgerundete arithmetische Mittel der Untersuchungsergebnisse gemäß Teil I Z 1.

b) Eiweißgehalt

wie bei lit. a

c) Keimzahl

Grundlage für die Bewertung bildet das arithmetische Mittel aus den Keimzahlvergleichswerten des Abrechnungsmonats. Liegt dieser Monatsmittelwert in der Bewertungsstufe 2, so ist das geometrische Mittel der letzten zwei Monate dann heranzuziehen, wenn dieser Wert der Bewertungsstufe 1 entspricht. Bei Neulieferanten, bei denen keine Untersuchungsergebnisse aus dem Vormonat vorliegen, werden Keimzahlvergleichswerte von 30 000/ml angenommen.

d) Somatische Zellen

Grundlage für die Bewertung bildet der jeweilige Monatswert. Liegt dieser Wert in der Bewertungsstufe 2, so ist das geometrische Mittel der letzten drei Monate dann heranzuziehen, wenn dieser Wert der Bewertungsstufe 1 entspricht. Bei Neulieferanten, bei denen keine Untersuchungsergebnisse aus den Vormonaten vorliegen, werden Zellzahlen von 100 000/ml angenommen.

e) Hemmstoffe

Liegt ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist der Milcherzeuger umgehend vom zuständigen Abnehmer nachweislich zu verständigen und von der Übernahme auszuschließen. Die Wiederzulassung erfolgt, wenn der Milcherzeuger von einem unter Z 5 genannten Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt.

f) Gefrierpunkt

Ein Grenzwert von -0.515 °C (Festzeitmeßmethode: kritische Differenz = 0.004 °C) darf nicht überschritten werden. Der Abnehmer ist bei Überschreitung des Grenzwertes unverzüglich und nachweislich zu verständigen. Der Nachweis über die Freiheit von Fremdwasser ist über eine Vollprobe (Stallprobe) zu führen.

2. Protokollführung durch die Labors

Die Untersuchungsergebnisse sind in Protokollen (auch in EDV-Ausdrucken) mit der Bezeichnung der Proben, der Angaben des Datums der Probenahme und des Datums der Untersuchung festzuhalten und mit der Unterschrift des mit der Untersuchung Beauftragten zu versehen. Die Protokolle oder die entsprechenden elektronischen Datenträger sind in der Untersuchungsstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei den elektronischen Datenträgern muß für die Dauer der Aufbewahrung die Lesbarkeit gesichert sein.

3. Einstufung nach Qualitätsmerkmalen

Die Höhe der Qualitätsabschläge ist im Liefervertrag zwischen Milcherzeuger und Abnehmer zu regeln.

Für die Einstufung nach Qualitätsmerkmalen gelten folgende Bewertungsstufen:

Keimzahlvergleichswert	Bewertungsstufe
bis 100 000/ml	1
bis 300 000/ml	2
bis 600 000/ml	3
über 600 000/ml	4
Zellzahl	Bewertungsstufe
bis 350 000/ml	1
bis 500 000/ml	2
bis 750 000/ml	3
über 750 000/ml	4

-18-

Bei positivem Hemmstoffnachweis sowie bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen wird die gesamte Monatslieferung als nicht den Mindestanforderungen entsprechend abgewertet; der Qualitätsabschlag entspricht der Summe der Abzüge der Bewertungsstufe 4 bei Keimzahl und Zellzahl.

4. Vorgangsweise bei fehlenden Proben

Fallen Proben aus, so sind – soweit es technisch möglich ist – Nachuntersuchungen durchzuführen. Wenn keine Nachuntersuchung möglich ist, sind die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen für die Einstufung heranzuziehen. Wird die Lieferung vor der ersten Probenahme des Abrechnungsmonats eingestellt, so sind die Ergebnisse des Vormonats für die Abrechnung heranzuziehen. Wird die Lieferung in einem Monat erst nach der letzten Probenahme dieses Monats wieder aufgenommen, so erfolgt die Abrechnung entsprechend Teil II Z 1 lit. c und lit. d.

Bei Fehlen von Proben für die Feststellung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes dient das arithmetische Mittel der vorhandenen Ergebnisse bzw. das Ergebnis einer einzigen Probe als Auszahlungsgrundlage.

Liegt überhaupt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist die Auszahlung auf der Basis des Durchschnittes des Abnehmers des letzten Abrechnungsmonats vorzunehmen.

5. Gegenproben

Der Milcherzeuger ist berechtigt, im Rahmen der routinemäßigen Probenahmen Gegenproben durch befugte Personen ziehen und bei einer hierfür autorisierten Untersuchungsstelle seiner Wahl überprüfen zu lassen. Als autorisierte Stellen gelten andere anerkannte Labors und staatliche Untersuchungsanstalten, wie die Bundesanstalten für Milchwirtschaft, die Untersuchungsanstalten gemäß § 42 Lebensmittelgesetz 1975 und das Qualitätslabor der Agrarmarkt Austria. Gegenproben sind mittels Referenzmethoden zumindest in Doppelbestimmung zu untersuchen. Ist die Differenz der Ergebnisse zwischen der Routineprobe und der Gegenprobe größer als der Wert der kritischen Differenz der Referenzmethode gemäß ISO 5725 (1994), so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen. Ist die Differenz der Ergebnisse geringer als die kritische Differenz, ist das Ergebnis der Routineprobe heranzuziehen. Im ersten Fall trägt die Kosten für Probenahme und Untersuchung der Abnehmer, im zweiten Fall der Milcherzeuger.

Die kritischen Differenzen betragen (Doppelbestimmung in beiden Labors):

Fettgehalt (DIN 10310)	0,19%
Eiweißgehalt (ÖNORM DIN 10334)	0,16 g/100 g
Gefrierpunkt [91/180 (EWG) Anhang II/I]	0,005 °C
Gesamtkeimzahl [91/180 (EWG) Anhang II]	noch nicht festgelegt
somatische Zellen [91/180 (EWG) Anhang II/VII]	noch nicht festgelegt
Hemmstoffe (ÖNORM DIN 10182 Teil 1)	nicht anwendbar

6. Untersuchungskosten

Die Gesamtkosten der Untersuchungen zur Feststellung der Qualitätsmerkmale und der Inhaltsstoffe der angelieferten Milch einschließlich der Kosten für die Probenahme und den Probentransport sind von den Abnehmern im Verhältnis der untersuchten Probenanzahl zu tragen.

III. Probenahme und Probentransport

1. Probenehmer

Die Probenahme hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Als fachliche Eignung wird jedenfalls eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende fachliche Unterweisung in sämtlichen Fragen der Probenahme und des Probentransportes angesehen. Diese Unterweisung wird von der zuständigen Untersuchungsstelle bzw. vom Milchprüfing oder im Zusammenhang mit der Ausbildung der Milchsammelwagenfahrer im Rahmen der Fahrerschulung an den Bundesanstalten für Milchwirtschaft durchgeführt. Die Eignung zur Probenahme ist nach erfolgter Unterweisung von der Ausbildungsstelle zu bestätigen.

S976

288. Stück – Ausgegeben am 22. Dezember 1995 – Nr. 857

2. Probenahmeterminale

Die mit der Probenahme befaßten Personen werden über das Datum der Probenahme kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Diese Meldung ist streng vertraulich zu behandeln und darf Unbefugten nicht mitgeteilt werden.

Es dürfen auch keine wie immer gearteten Äußerungen abgegeben bzw. Handlungen gesetzt werden, aus denen ein Hinweis über den Termin einer bevorstehenden Probenahme abgeleitet werden kann. Bei täglich zweimaliger Anlieferung erfolgt die Probenahme abwechselnd aus der Morgenmilch und aus der Abendmilch.

3. Probemenge

Pro Milcherzeuger darf nur eine Milchprobe an die Untersuchungsstelle weitergeleitet werden. Diese ist so zu ziehen, daß sie repräsentativ für die gesamte Liefermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ist. Die Probegefäße sind soweit zu füllen, daß eine ordnungsgemäße Durchmischung vor der Untersuchung ermöglicht wird.

4. Geräte und Gefäße für die Probenahme

Zur Probenahme sind Geräte und Gefäße gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Die Probeflaschen sind in geeigneter Weise zu verschließen. Im Fall von Neuanschaffungen nach dem 1. Jänner 1996 sind Probeflaschen gemäß ÖNORM L 5266 zu verwenden.

5. Automatische Probenahme

Eine automatische Probenahme bei Milchsammelwagen und bei stationären Geräten kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn

- a) die Probenahmeanlage den Anforderungen der ÖNORM L 5265 (Ausgabetag 1. Dezember 1986) entspricht und ab dem Baujahr 1990 typisiert worden ist. Sollte die Typisierung bereits in einem Mitgliedstaat der EU erfolgt sein, ist eine solche in Österreich nicht mehr erforderlich. Probenahmesysteme, die vor dem Jahre 1990 in Betrieb genommen wurden, sind von der Typisierung ausgenommen.
- b) die Probenahmeanlage entsprechend den Anforderungen der ÖNORM L 5265 vor dem Ersteininsatz unter Bezug auf die bei der Typisierungsprüfung festgestellten kritischen Bereiche der Annahmemenge, einer Erstprüfung unterzogen wurde und daraufhin mittels Zertifikat für die Eignung zur Probenahme freigegeben wurde.
Die jährliche Wiederholungsabnahme ist jeweils spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der Erstüberprüfung der Anlage durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen. Wird die jährliche Überprüfung vor dem Ablauf eines Jahres vorgenommen, so beginnen die Fristen ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.
- c) Probenahmeanlagen, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette (siehe lit. d) ist vor Beginn der Wiederholungsprüfung zu entfernen. Ein Einsatz des Probenahmesystems ist erst nach erfolgter bestandener Wiederholungsprüfung möglich.
- d) zum Nachweis der normgerechten und mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Überprüfung am Milchsammelwagen an geeigneter sichtbarer Stelle eine Prüfplakette gemäß ÖNORM L 5268 (Ausgabetag 1. April 1987) angebracht wird.

Am Probenahme- bzw. Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen auch nicht von seiten des Herstellers vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen. Wird ein funktionsbeeinträchtigender Eingriff durchgeführt, muß die normgerechte Funktionsweise im Hinblick auf die ÖNORM L 5265 durch eine Zwischenprüfung kontrolliert werden.

- e) Zur Aufnahme der Probeflaschen sind Stativkästen gemäß ÖNORM L 5267 (Ausgabetag 1. Oktober 1986) zu verwenden. Sollten Milchsammelwagen im Einsatz sein, die der ÖNORM nicht entsprechen, so ist die Anlage auf diese ÖNORM umzurüsten. In Systemen, wo eine derartige Umrüstung aus technischen Gründen bzw. wegen eines unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwandes nicht möglich erscheint, wird eine Nachfrist bis zum 31. Dezember 1997 gewährt. Vor und während des Abschlachens ist die Milch im Behälter durchzumischen. Dabei sind analog die Bestimmungen der Z 4 und Z 6 einzuhalten.

Beim Abschlachen aus den Milcherzeugergefäßen ist sicherzustellen, daß eine nachteilige Beeinflussung der Probe nicht erfolgt.

- 20 -

288. Stück - Ausgegeben am 22. Dezember 1995 - Nr. 858

8977

Zur Reinigungskontrolle des Probenahmeegerates sind am Beginn der Probenahme eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmeegerät zu ziehen. Weisen die Ergebnisse der Keimzahlbestimmung auf Reinigungsmängel hin, so ist die Probenahme nach neuerlicher Reinigung zu wiederholen."

6. Probenahme aus Behältern

Die Probenahme kann aus der Kanne, aus den Hofbehältern, aus dem Meßgefäß oder aus dem Wiegebehälter erfolgen. Zum Durchmischen sind Geräte gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Im Meßgefäß kann die Milch auch durch wiederholtes Eintauchen des Schwimmers durchgemischt werden. Das Ausleeren der Milch in den Wiegebehälter wird bei Vorhandensein eines Prallsiebes als ausreichende Durchmischung angesehen.

Bei Kühlwannen und Hofbehältern erfolgt das Durchmischen mit dem Rührstab oder mit dem Rührwerk. Falls die zu prüfende Milch auf mehrere Kannen verteilt ist, so werden dem jeweiligen Inhalt entsprechende Teilmengen entnommen und aus deren Gemisch hierauf eine repräsentative Durchschnittsprobe gezogen.

7. Bezeichnung der Proben und Protokollführung

Ein bestimmtes System der Einordnung der Proben in Stative und Versandbehälter sowie der Protokollführung mit Datum, Betrieb, Lieferantenummer, Name und Unterschrift des Probenehmers hat zu gewährleisten, daß jede einzelne Probe mit Sicherheit identifiziert werden kann. Bei Einsatz einer elektronischen Probenidentifikation ist auf die ÖNORM L 5240 und ÖNORM L 5266 Bedacht zu nehmen.

Der Abnehmer hat ferner zu bestätigen, daß bei der Probenahme insbesondere die Bestimmungen gemäß der Z 2 und Z 5 eingehalten wurden.

8. Aufbewahrung und Transport der Proben

Die gefüllten Probegefäße sind während des Transportes kühl aufzubewahren. Während des Transportes sind die Proben auch vor Verschmutzung zu schützen. Die Proben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt an ein gemäß § 21a anerkanntes Labor zu senden, von diesem zu übernehmen und ordnungsgemäß bis zur Untersuchung aufzubewahren.

9. Konservierung der Proben

Die Rohmilchproben, ausgenommen jene für den Hemmstoffnachweis, sind mittels einer Lösung auf der Basis von Natriumazid und Chloramphenicol, welche zur Stabilisierung des pH-Wertes Trinatriumcitrat-5.5-hydrat enthält, zu konservieren. Bromphenoiblauf wird als Farbstoff zugesetzt. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,1 ml pro 40 ml Milchprobe.

Konservierte Proben dürfen bei einem Temperaturbereich bis 20 °C sechs Stunden und bei ca. 4 °C weitere 72 Stunden aufbewahrt werden.

Die Herstellung dieser Konservierungslösung erfolgt für sämtliche Labors im Qualitätslabor der Agrarmarkt Austria."

Molterer

Anlage: BGBl.Nr.
857/1995

Abschnitt BGBl.Nr.
III Z5 lit e 189/1996

